

Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarische Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» (Pa. Iv. 21.463)

1. Kantone

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basel-Landschaft BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Freiburg FR
- Kanton Genf GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuenburg NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Uri UR
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

6. Dezember 2023

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern; Teilrevision des Waldgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich dazu wie folgt:

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Sie bieten Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmenden. Sie schaffen Transparenz und ermöglichen es, eine bedarfsgerechte Holzernte und einen kostendeckenden Holzschlag zu planen.

Das früher praktizierte System der durch die Holzmarktkommission veröffentlichten Richtpreise nahm die Wettbewerbskommission (WEKO) 2019 unter Beobachtung. Dies wegen dem Verdacht auf horizontale Preisabsprachen. Nach Verzicht auf die Veröffentlichung wurden die Ermittlungsmassnahmen abgeschlossen. Nach wie vor besteht aber das Bedürfnis – insbesondere für die nicht professionell organisierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer – über Informationen zur Marktentwicklung zu verfügen.

Mit der vorliegenden Ergänzung des Waldgesetzes mit Art. 41b WaG sollen die am Holzmarkt beteiligten Branchenorganisationen ermächtigt werden, auf nationaler oder regionaler Ebene gemeinsam Richtpreise für Rohholz aus dem Schweizer Wald auszuhandeln und als Empfehlung zu veröffentlichen, ohne dabei ein kartellrechtliches Verfahren zu riskieren.

Der Regierungsrat anerkennt dabei die Informationsbedürfnisse der einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, ist jedoch nicht überzeugt davon, dass der Art. 41b WaG die gewünschte Wirkung erzielen wird. Mit bestehenden und funktionierenden Forstrevierstrukturen und Holzvermarktungs- beziehungsweise Holzvermittlungsorganisationen können sich die nicht betrieblich organisierten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ebenfalls über die aktuellen Marktbedingungen informieren.

Dem Bund und den Kantonen kommt mit der geplanten Gesetzesänderung keine Aufgabe zu. Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für die Kantone und den Bund.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau verzichtet deshalb auf einen Antrag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Jean-Pierre Gallati
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- wald@bafu.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
wald@bafu.admin.ch

Appenzell, 11. Januar 2024

21.463 Parlamentarische Initiative Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern / Teilrevision des Waldgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» und damit zur Teilrevision des Waldgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt wie folgt Stellung:

Mit über 4'900ha sind 28% des Kantons Appenzell I.Rh. bewaldet. Die Standeskommission setzt sich für den Schutz und die Nutzung des Waldes des Kantons Appenzell I.Rh. ein. Bei 47% davon handelt es sich um öffentlichen Wald im Eigentum von Dutzenden von Holzcorporationen sowie des Kantons. 53% gehören Hunderten von privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümern. Im Rahmen der Beratung, der forstlichen Planung und der Umsetzung der Programmvereinbarungen setzt sich die Standeskommission auch für die Interessen dieser Waldeigentümerinnen und -eigentümer ein.

Weder der private noch der öffentliche Innerrhoder Wald werden durch einen professionellen Forstbetrieb bewirtschaftet. Eine Ausnahme hierzu bilden nur die Wälder im Eigentum von ausserkantonalen öffentlichen Waldeigentümerinnen und -eigentümern. Diese werden durch ausserkantonale Forstbetriebe bewirtschaftet. Für die Dutzenden von öffentlichen und besonders für die Hunderten von privaten, kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümern sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können. Gerade weil der Kanton Appenzell I.Rh. viele Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer aufweist, wären Preisempfehlungen für die Innerrhoder Forstwirtschaft eine grosse Hilfe.

Die Innerrhoder Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind, mit Ausnahme des Staats, keine professionellen Holzverkäuferinnen und -verkäufer. Sie sind kaum in der Lage, die Elemente der Preisgestaltung auf dem Markt stetig beobachten zu können. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäuferinnen und -einkäufern der meist grossen Abnehmerinnen und Abnehmer im Nachteil. So werden die Innerrhoder Försterinnen und Förster sehr oft von Waldeigentümerinnen und -eigentümern zu möglichen Holzpreisen angefragt. Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerin-

nen und -eigentümer eine wichtige Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Walds sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Auch die Mitglieder des Forstdiensts sind in ihrem Tagesgeschäft zu wenig mit den aktuellen Holzpreisen konfrontiert, um die Waldeigentümerinnen und -eigentümer kompetent beraten zu können. Preisempfehlungen sind also auch für das Forstpersonal ein unerlässliches Hilfsmittel für eine kompetente Beratung. Dies gerade, weil der Kanton Appenzell I.Rh. so viele private Waldeigentümerinnen und -eigentümer aufweist, die eine Beratung des Forstdiensts zu aktuellen Holzpreisen wünschen.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Die von den Waldwirtschaftsverbänden empfohlenen Rundholzpreise waren stets griffbereit in der Tasche jeder Försterin und jedes Försters.

Entscheidend ist zudem, dass es sich bei den Richtpreisen immer «nur» um eine Empfehlung handelt. Die Bedenken der WEKO sind somit nicht gerechtfertigt. Die Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette Holz haben die Möglichkeit, auch tiefere Preise anzubieten als die Richtpreise.

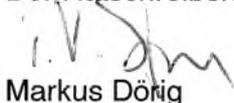
Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.

Aus diesen Gründen begrüsst und unterstützt die Standeskommission die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Dezember 2023

Eidg. Vernehmlassung; Parlamentarische Initiative 21.463; Teilrevision Waldgesetz (Preisempfehlungen für Holz aus Schweizer Wäldern); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 unterbreitet die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eine Teilrevision des Waldgesetzes bis am 11. Januar 2024 zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst die vorliegende Teilrevision des Waldgesetzes. Angesichts der bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Schweizer Wald erachtet er eine wettbewerbskonforme Kommunikation von Richtpreisen für Rohholz als sinnvoll. Die mit der Vorlage vorgesehene gesetzliche Verankerung einer Festsetzung von freiwilligen Holzrichtpreisen durch die Branchenverbände ist aus betrieblicher Sicht zu begrüßen. Die Forstbetriebe der Gemeinden und Privaten sind auf eine gewisse Richtgrösse bei ihren betrieblichen Aufgaben angewiesen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

Per E-Mail an:
wald@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 1370/2023 13. Dezember 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern; Teilrevision des Waldgesetzes Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Waldgesetzes soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt publizieren kann. Die Notwendigkeit wird mit den bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen im Schweizer Wald begründet.

Der Regierungsrat des Kantons Bern lehnt das Vorhaben aus folgenden Gründen ab:

- Gemäss erläuterndem Bericht des Bundes wurden in der Vergangenheit Richtpreise für den Schweizer Rundholzmarkt veröffentlicht. Die Wettbewerbskommission (WEKO) kritisierte diese Praxis 2019 wegen Verdachts auf unzulässige Preisabsprachen. In der Folge wurde auf die Veröffentlichung von Richtpreisen verzichtet. Seither werden gemäss Aussagen des Bundes regelmässig rückblickende Preiserhebungen publiziert. Damit besteht eine «zumutbare Selbsthilfemassnahme». Entsprechend hält auch die Begründung des Bundes in Ziffer 5.1 «Verfassungs- und Gesetzeskonformität» nicht stand, wonach Ausnahmen – hier also Preisempfehlungen für Rohholz – gerechtfertigt sind, «wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen».
- Die Herausgabe von Richtpreisen steht den in Art. 5 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG; SR 251) genannten Preisabsprachen nahe. Entsprechend beurteilt der Regierungsrat den geplanten neuen Art. 41b des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), der horizontale Preisabsprachen vorsieht, diesbezüglich als kritisch.

- Die Notwendigkeit der Änderung wird letztlich mit den mangelhaften Bewirtschaftungsstrukturen im Schweizer Wald begründet. Folglich ist aus Sicht des Regierungsrates der walddpolitische Fokus vermehrt auf politische Programme zu legen, welche die nötige Strukturentwicklung fördern und weniger auf Massnahmen zur Minderung der Nachteile der bestehenden Strukturen der Waldwirtschaft. Die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes entspricht in diesem Sinne nicht der Waldpolitik des Bundes, welche auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer nachhaltigen Waldwirtschaft und die verlässliche Versorgung der Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen, nachwachsenden Rohstoff Holz abzielt.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerats (UREK-S)
c/o Bundesamt für Umwelt
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Per Mail an wald@bafu.admin.ch

Liestal, 9. Januar 2024
VGD

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teilrevision des Waldgesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zu einer Teilrevision des Waldgesetzes Stellung zu nehmen. Auslöser für die beabsichtigte Revision ist die Parlamentarische Initiative 21.463 von Ständerat Daniel Fässler für «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern». Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme

Die Teilrevision soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Wald- und Holzbranche Richtpreise für den Rohholzmarkt publizieren kann, wie dies bis zum Einschreiten der Wettbewerbskommission (WEKO) 2019 der Fall war. Damals kritisierte die WEKO die von der Holzmarktkommission veröffentlichten Richtpreise wegen Verdachts auf unzulässige Preisabsprachen. Stattdessen werden heute regelmässig rückblickend Preiserhebungen publiziert.

Begründet wird der Bedarf nach veröffentlichten Richtpreisen mit dem Hinweis, dass den etwa 300 (roh)holzverarbeitenden Betrieben rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern gegenüberstehen, die mehrheitlich nicht professionell organisiert sind und darum nur ungenügend über Wissen zu Nachfrage und Preissituation auf dem Rohholzmarkt verfügen. Mit den Richtpreisen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine verbesserte Markttransparenz, eine bedarfsgerechte Holzernte und kostendeckende Holzschläge.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist sich der schwierigen finanziellen Lage der Waldwirtschaft allgemein und der Herausforderung einer kostendeckenden Waldbewirtschaftung im speziellen bewusst. Er ist bereit, Massnahmen zu unterstützen, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Situation beitragen. Nach Einschätzung des Regierungsrats sind dies primär die weitere strukturelle Entwicklung der Forstbetriebe, die Professionalisierung und damit Stärkung der Holzanbietenden über Verkaufsbündelungsorganisationen oder die umfassendere Finanzierung von öffentlichen Waldleistungen unabhängig von Holzernteerlösen.

Die mit der Teilrevision geplante Massnahme wird die Nachteile der bestehenden Strukturen der Waldwirtschaft kaum mildern. Sie unterläuft nach unserer Einschätzung jedoch die in der Waldpolitik des Bundes formulierten Ziele einer nachhaltigen, wirtschaftlich leistungsfähigeren Waldwirtschaft sowie der zuverlässigen Versorgung der Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen und erneuerbaren Rohstoff Holz.

Aus diesen Überlegungen lehnt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes ab und empfiehlt in Übereinstimmung mit der Konferenz für Wald, Wild und Landschaft (KWL), den Fokus künftig vermehrt auf politische Programme zu legen, welche die nötige Strukturentwicklung fördern und den Verband WaldSchweiz darin unterstützen, die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft voranzutreiben.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail an: wald@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Basel, 9. Januar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2024

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates; 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teilrevision des Waldgesetzes

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu einer Teilrevision des Waldgesetzes Stellung zu nehmen. Auslöser für die beabsichtigte Revision ist die Parlamentarische Initiative 21.463 von Ständerat Daniel Fässler für «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern». Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Teilrevision soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Wald- und Holzbranche Richtpreise für den Rohholzmarkt publizieren kann, wie dies bis zum Einschreiten der Wettbewerbskommission (WEKO) 2019 der Fall war. Damals kritisierte die WEKO die von der Holzmarktkommission veröffentlichten Richtpreise wegen Verdachts auf unzulässige Preisabsprachen. Anstelle der damaligen Richtpreise werden derzeit in den Fachmedien und auf den Webseiten der beteiligten Verbände regelmässig die Resultate aus Preiserhebungen publiziert.

Der Bedarf nach veröffentlichten Richtpreisen wird jetzt begründet mit dem Argument, dass den etwa 300 (roh)holzverarbeitenden Betrieben rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern gegenüberstehen, die mehrheitlich nicht professionell organisiert sind und darum nur ungenügend über Wissen zu Nachfrage und Preissituation auf dem Rohholzmarkt verfügen. Mit den Richtpreisen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine verbesserte Markttransparenz, eine bedarfsgerechte Holzernte und kostendeckende Holzschläge.

Wir sind uns der schwierigen finanziellen Lage der Waldwirtschaft allgemein und der Herausforderung einer kostendeckenden Waldbewirtschaftung im speziellen bewusst. Und wir sind bereit, Massnahmen zu unterstützen, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen und der wirtschaftlichen Situation beitragen. Dies sind primär die verstärkte strukturelle Entwicklung der Forstbetriebe, die Professionalisierung und damit Stärkung der Holzanbietenden über Verkaufsbündelungsorganisationen oder die faire Finanzierung von öffentlichen Waldleistungen unabhängig von Holzernteerlösen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die jetzt vorgelegte Teilrevision mildert jedoch nur die Nachteile der bestehenden Strukturen der Waldwirtschaft. Sie unterläuft nach unserer Einschätzung damit auch die in der Waldpolitik des Bundes formulierten Ziele einer nachhaltigen, wirtschaftlich leistungsfähigeren Waldwirtschaft sowie der zuverlässigen Versorgung der Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen und erneuerbaren Rohstoff Holz.

Aus diesen Überlegungen lehnen wir die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes ab. In Übereinstimmung mit der Konferenz für Wald, Wild und Landschaft (KWL) empfehlen wir, den Fokus vermehrt auf politische Programme zu legen, welche die nötige Strukturentwicklung fördern und den Verband WaldSchweiz darin unterstützen, die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft voranzutreiben.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Ueli Meier, Kantonsforstingenieur beider Basel (ueli.meier@bl.ch, 061 552 5651) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Lukas Engelberger
Vizepräsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil des États
Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
Madame Adèle Thorens Goumaz
Présidente de la commission
3003 Berne

Courriel : wald@bafu.admin.ch

Fribourg, le 5 décembre 2023

2023-1112

21.463 lv. pa. Fässler Daniel – Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses – Révision partielle de la loi sur les forêts – procédure de consultation

Madame la Présidente,

Nous avons bien reçu votre demande de prise de position dans l'affaire citée en titre et avons l'avantage de vous faire part, ci-après, de nos remarques.

Le Conseil d'Etat est favorable à l'introduction de l'article 41b tel que formulé dans le projet de modification de la loi sur les forêts (LFO). La publication de recommandations de prix ne sera pas utile uniquement aux propriétaires privés non organisés, mais également aux unités de gestion forestières et aux entreprises forestières, gérées par des professionnels.

Il sera intéressant de préciser qui représente « les fournisseurs et les acheteurs ». S'agira-t-il des mêmes acteurs qu'auparavant ? L'histoire a en effet déjà montré qu'un désaccord entre ces représentants pouvait poser des problèmes, voire empêcher la publication. Il s'agira de clarifier la marche à suivre en cas de désaccord entre les parties et d'assurer la légitimité des représentants des fournisseurs ainsi que des acquéreurs.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et en restant à disposition pour tout renseignement complémentaire, nous vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle, le Service des forêts et de la nature et l'Institut agricole de Grangeneuve ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 10 janvier 2024

Le Conseil d'Etat

8215-2023

Conseil des Etats
Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Monsieur Beat Rieder
Président
3003 Berne

**Concerne : 21.463 Lv.pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses
Révision partielle de la loi sur les forêts**

Monsieur le Président,

La consultation visée en titre nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Bien que très marginalement concerné par cette proposition de modification de la loi sur les forêts, au vu du contexte forestier cantonal, notre Conseil soutient volontiers l'initiative de révision partielle de ladite loi.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Antonio Hodgers

Copie à : wald@bafu.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
Ständerat
Kommission für Umwelt, Raum-
planung und Energie

Glarus, 9. Januar 2023
Unsere Ref: 2023-270

Vernehmlassung i. S. 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern, Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

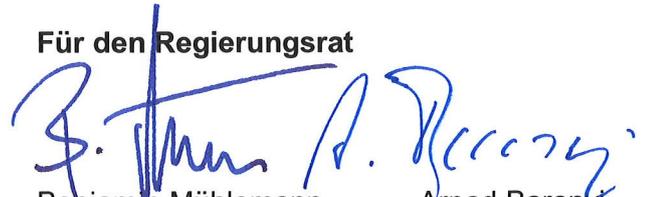
Wir können die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes nachvollziehen. Angesichts der bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Schweizer Wald kann eine wettbewerbskonforme Kommunikation von Richtpreisen für Rohholz sinnvoll sein, insbesondere für nicht professionell organisierte Waldbesitzerinnen und -besitzer. Im Kanton Glarus sind das vorwiegend Privatwaldeigentümer, die zwölf Prozent des Glarner Waldes besitzen.

Die UREK-S begründet die Notwendigkeit in ihrem Bericht vom 31. August 2023 vor allem mit den Eigentumsstrukturen und den mangelhaften Bewirtschaftungsstrukturen im Schweizer Wald. In diesem Sinne empfehlen wir, den Fokus auf politische Programme zu legen, welche die nötige Strukturentwicklung fördern, und weniger auf Massnahmen zur Minderung der Nachteile der bestehenden Strukturen der Waldwirtschaft. Die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft ist aber unbedingt voranzutreiben. Ein guter Ansatz ist die zwischen Bund und Kantonen erarbeiteten Integrale Wald- und Holzstrategie 2050. Sie zielt auf eine wirtschaftliche leistungsfähige auch in der ökonomischen Dimension nachhaltige Schweizer Waldwirtschaft und die verlässliche Versorgung der Schweizer Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen, nachwachsenden Rohstoff Holz.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an: wald@bafu.admin.ch



Sitzung vom

9. Januar 2024

Mitgeteilt den

9. Januar 2024

Protokoll Nr.

4/2024

Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie
Herr Beat Rieder
Kommissionspräsident
3003 Bern

Per Mail: wald@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

21.463 Parlamentarische Initiative Fässler: «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern»

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 laden Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum von Ihrer Kommission angenommenen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) im Rahmen des vorgenannten Geschäfts ein. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und äussern uns gerne wie folgt:

Die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Sie bietet Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmer, schafft Transparenz und ermöglicht eine bedarfsgerechte Holzernte und einen kostendeckenden Holzschlag zu planen.

Die Holzpreise beeinflussen die Waldpflege auch in den Gebirgsregionen. Die hohen Kosten für die Waldpflege und die Holzernte erschweren es den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern derzeit, diese Kosten durch den Verkauf von Holz zu decken.

Eine im Jahr 2021 unter Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern durchgeführte Umfrage ergab, dass 70 Prozent der Teilnehmenden die Erhebung der Holzpreise als sinnvolle Holzmarktinformation erachteten. Dies umso mehr, als die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Schutzwaldpflege, mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt wird, Art. 49 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) aber festhält, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einen Teil der Kosten mittragen müssen. Aus diesem Grund wird bei der Festlegung der Beiträge gemäss Art. 49 KWaG der Holzerlös mitberücksichtigt. Informationen über die Holzpreise sind daher für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, aber auch für den Kanton, nützlich und notwendig.

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden im Kanton Graubünden bis dato nur rückwirkend Holzpreise im Rahmen des Projekts "Holzpreiserhebung" vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und dem Verband der Waldeigentümer Graubünden (SELVA) publiziert. Um kartellrechtliche Absprachen zu verhindern, wird der Prozess durch einen Compliance Officer und einen Revisor (betriebswirtschaftliche Compliance) begleitet.

Unter den vorerwähnten Rahmenbedingungen ist der neue Art. 41b WaG ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im Holzmarkt.

Die Regierung des Kantons Graubünden unterstützt die parlamentarische Initiative und den vorgeschlagenen Text.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an:

wald@bafu.admin.ch

Luzern, 19. Dezember 2023

Protokoll-Nr.: 1339

Parlamentarische Initiative Fässler Daniel 21.463; Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern; Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates die Kantone ein, zum Vorentwurf einer Änderung des Waldgesetzes (WaG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen im Namen und Auftrag des Regierungsrates mit, dass wir dem Änderungsentwurf zustimmen.

Parallel dazu sind die Anstrengungen zur Verbesserung der Strukturen und Prozesse in der Wald- und Forstwirtschaft unbedingt fortzusetzen. Die walddpolitischen Ziele von Bund und Kanton Luzern streben eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft an. Dies mit Fokus auf eine in der ökonomischen Dimension nachhaltige Waldwirtschaft und die verlässliche Versorgung der Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen, nachwachsenden Rohstoff Holz. Diese Stossrichtungen sind die wirksamsten Treiber zur Stärkung der inländischen Holzversorgung, für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel und den Beitrag von Wald und Holz an den Klimaschutz.

Besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : wald@bafu.admin.ch

Commission de l'environnement de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie
Mme Adèle Thorens Goumaz
3003 Berne

**21.463 Iv. pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois
de forêts suisses
Révision partielle de la loi sur les forêts – ouverture de la procédure de consultation**

Madame la présidente,

Le canton de Neuchâtel salue et soutient cette proposition de révision de la loi fédérale sur les forêts (LFo). Le projet est essentiel afin de permettre aux propriétaires forestiers de négocier des prix corrects lors de la commercialisation de bois issus de forêts sachant que celles de nos régions sont gérées de manière durable et dans le principe d'une sylviculture proche de la nature.

La pression exercée sur les prix génère souvent des exploitations déficitaires pour les propriétaires alors même que d'autres acteurs de la branche augmentent ou ont augmenté leurs marges ces dernières années. Dès lors, la révision de la LFo telle que proposée répond à un besoin évident.

En vous souhaitant bonne réception du présent courrier, nous vous transmettons, Madame la présidente, nos cordiales salutations.

Neuchâtel, le 25 octobre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie UREK
Adèle Thorens Goumaz
Kommissionspräsidentin

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 19. Dezember 2023

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates. Parlamentarische Initiative 21.463 Daniel Fässler. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern. Teilrevision des Waldgesetzes. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 28. September 2023 hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf zur Änderung des Waldgesetzes (WaG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Mit der vorliegenden Änderung werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchiger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- wald@bafu.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
wald@bafu.admin.ch

Sarnen, 19. Dezember 2023

Vernehmlassung: Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern, Teilrevision Waldgesetz (WaG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK) hat die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» vorbereitet. Mit Schreiben vom 28. September 2023 hat das UREK zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Auch wenn rund 87 Prozent der Waldfläche im Kanton Obwalden öffentlich-rechtlichen Waldeigentümern (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden) gehört und durch ausgebildete Förster und Betriebsleiter geführt werden, wird eine Empfehlung für Rundholzpreise für die schweizerische Waldbranche begrüsst. Die Preisempfehlungen stellen insbesondere für private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer eine wichtige Hilfestellung mit den Holzhändlern dar.

Da es sich bei den Richtpreisen um eine Orientierung und Empfehlung handelt, sind wir überzeugt, dass diese Ergänzung nicht im Konflikt mit der Wettbewerbsfreiheit steht.

Aufgrund der oben dargelegten Punkte haben wir aus fachlicher Sicht keine Einwendungen zur geplanten Ergänzung des Art. 41b WaG.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD

Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch



Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. Januar 2024

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern, Teilrevision des Waldgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die parlamentarische Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) ab. Die Richtpreisempfehlungen stellen unserer Ansicht nach einen unnötigen Eingriff in den freien Wettbewerb dar und verstossen damit ordnungspolitischen Prinzipien. Sie schränken trotz ihres empfehlenden Charakters den Verhandlungsspielraum der Marktteilnehmenden erheblich ein.

Aus unserer Sicht besteht das Risiko, dass bei einer künstlichen Festlegung von Preisen ein Überangebot oder eine Angebotsknappheit entsteht, was wiederum zu einer Ressourcenverschwendung oder zu einem Holzmangel führen kann. Bei der relativ hohen Anzahl an Käuferinnen und Käufern sowie Verkäufern in diesem Markt erachten wir den freien Wettbewerb als besseres Instrument zur Festlegung der Preise, als wenn dies wenige Vertreterinnen und Vertreter der Käufer- bzw. Verkäuferschaft tun würden.

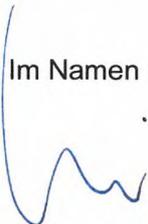
Zudem gelangt ein erheblicher Teil vom Energiestückholz direkt von Produzierenden zu Konsumentinnen und Konsumenten. Damit besteht ein Widerspruch im Gesetzestext, da laut Art. 41b Abs. 4 WaG die Einschränkung formuliert ist, dass für Konsumentenpreise keine Richtpreise festgelegt werden dürfen. Beim Brennstückholz müsste deshalb konsequenterweise auf Preisempfehlungen verzichtet werden.

Der Schweizerische Bauernverband publiziert bereits heute Richtpreise für Energieholz auf seiner Webseite. Selbst wenn dieses Brennholz als landwirtschaftliches Produkt gelten sollte, ist in Art. 8a Abs. 4 des LwG die Festlegung von Richtpreisen für Konsumenten genauso verboten, wie dies bei der vorliegenden Formulierung im Art. 41b WaG der Fall

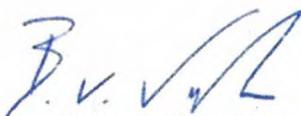
wäre. Betreffend dem Abs. 4 des Art. 41b WaG schlagen wir vor, vertieft zu prüfen, ob eine Festsetzung von Richtpreisen bei Brennstückholz wirklich zulässig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wald@bafu.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Bundesamt für Umwelt BAFU

per Mail an wald@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 12. Dezember 2023

**Vernehmlassung Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie betreffend 21.463
Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern; Teilre-
vision des Waldgesetzes**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurden die Kantone eingeladen, bis 11. Januar 2024 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen gerne mit, dass wir die geplante Anpassung des Waldgesetzes begrüssen. Damit wird eine transparente Orientierungshilfe geschaffen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

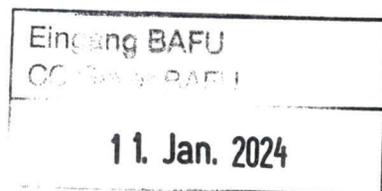
Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch



Bundesamt für Umwelt BAFU
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

9. Januar 2024

Vernehmlassung (21.463 Pa.Iv. Fässler Daniel) Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern – Teilrevision des Waldgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde das eingangs erwähnte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes, welche die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt publizieren kann. Angesichts der bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Schweizer Wald erachten wir eine wettbewerbskonforme Kommunikation von Richtpreisen für Rohholz als sinnvoll.

In der aktuell in der Verbundaufgabe Wald zwischen Bund und Kantonen erarbeiteten integralen Wald- und Holzstrategie 2050 zielt ein wichtiger Aspekt auf eine wirtschaftlich leistungsfähige Schweizer Waldwirtschaft und die verlässliche Versorgung der Schweizer Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen, nachwachsenden Rohstoff Holz. Das Holz muss dem sinnvollsten Zweck zugeführt und die Nachfrage nach Schweizer Holz in allen seinen Formen erhöht werden. Dies wird schlussendlich eine nachhaltige Holzpreisentwicklung zur Folge haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Peter Hodel
Landammann


Andreas Eng
Staatschreiber

VERSENDET AM 21. NOV. 2023

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Ständerat

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

3003 Bern

wald@bafu.admin.ch

(Word- und PDF-Format)

Schwyz, 14. November 2023

Änderung des Waldgesetzes (WaG)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 28. September 2023 hat der Ständerat, Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie, den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Waldgesetzes (21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern) zur Vernehmlassung bis 11. Januar 2024 unterbreitet.

Die vorgesehenen Änderungen des Waldgesetzes werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie (UREK-S)
3003 Bern

Frauenfeld, 19. Dezember 2023
737

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern: Teilrevision des Waldgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der parlamentarischen Initiative „Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern“. Wir befürworten die zur Umsetzung vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gesetzesänderung sieht Richtpreise für Rundholz vor, die von Lieferanten (Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern) und Abnehmern (Holzindustrie) gemeinsam festgelegt werden. Die Preisempfehlungen helfen vor allem den nicht professionell organisierten Waldbesitzerinnen und -besitzern. Sie unterstützen die Planung von Pflege- und Holzernthemassnahmen im Wald und tragen somit dazu bei, alle Waldfunktionen zu erfüllen. Die Verfassungs- und Gesetzeskonformität der Richtpreise ist im Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK) thematisiert. Wir schliessen uns diesbezüglich der UREK an.

Mit einem im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlichen Privatwaldanteil von 56 % ist der Kanton Thurgau besonders von der Teilrevision betroffen (Schweiz 29.3 %). Der Holzvorrat ist im Privatwald deutlich höher als im öffentlichen Wald, und Pflegemassnahmen sind umso dringender. Mit einer Preisempfehlung würden viele Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer die nötige Planungssicherheit erhalten und eher Eingriffe im eigenen Wald ausführen oder ausführen lassen. Des Weiteren helfen Richtpreise auch den Försterinnen und Förstern bei der Festlegung des Preises im konkreten Fall. Heute

2/2

dürfen sie sich nicht untereinander absprechen. Der Preis wird folglich aktuell durch die grossen Holzabnehmer festgelegt und kleinere Sägewerke springen dann auf.

Bevor die früher gängigen Preislisten nach einer Intervention der Wettbewerbskommission (WEKO) abgeschafft wurden, waren sie im Thurgau Usanz. Offen ist mit Blick auf die neue Regelung im WaG einzig, was passiert, wenn die Waldeigentümerinnen und -eigentümer nicht mit den Abnehmerinnen und Abnehmern einig werden. Einseitige Preisempfehlungen darf es gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht geben. In der Zeit vor der Intervention durch die WEKO kam dies mehrmals vor. Damals waren dann sowohl Preislisten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer als auch der Säger im Umlauf. Dieser Punkt ist zu präzisieren.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 41b Abs. 3

Um die Ungebundenheit an die Richtpreise zu präzisieren und Klarheit für Lieferanten und Abnehmer zu schaffen, beantragen wir, in Art. 41b Abs. 3 von „einzelnen Lieferanten und Abnehmern“ anstatt von „Unternehmen“ zu sprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern - Teilrevision des Waldgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 lädt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der Teilrevision des Waldgesetzes einverstanden und verzichtet auf eine einlässliche Vernehmlassung.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Dezember 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil des Etats
Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
CEATE
3003 Berne

Par courriel :
wald@bafu.admin.ch

Réf. : 23_GOV_976

Lausanne, le 13 décembre 2023

Consultation fédérale sur l'iv. pa. Fässler. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses (21.463). Révision partielle de la loi sur les forêts

Madame la Présidente,
Madame et Monsieur,

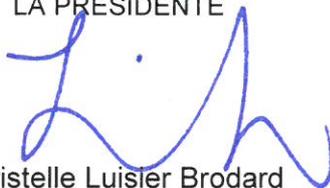
Le Conseil d'Etat vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'initiative parlementaire citée en titre, demandant la modification de la Loi fédérale sur les forêts afin que les organisations et les branches concernées puissent convenir de prix indicatifs pour le bois brut (grumes, bois d'industrie, bois énergie) récolté dans les forêts suisses.

Après un examen attentif du texte, le Conseil d'Etat vous communique qu'il soutient cette initiative et n'a pas de remarques à formuler.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente, Madame et Monsieur, nos salutations les meilleures.

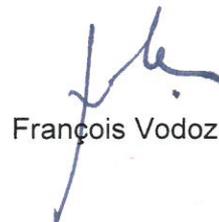
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- DGE-Forêt, M. J. Rosset
- OAE



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA



Conseil des Etats
Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de l'énergie
3003 Berne

Notre réf. /
Votre réf. /

Date - 6 DEC. 2023

21.463 Iv. pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses - Révision partielle de la loi sur les forêts - Procédure de consultation

Mesdames et Messieurs les membres de la commission,

En date du 28 septembre 2023, la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil des Etats a ouvert la procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur les forêts.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de le consulter et de lui donner la possibilité de s'exprimer sur les modifications de la loi découlant de l'initiative parlementaire mentionnée en titre.

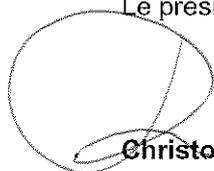
Le canton du Valais rejoint l'avis de la Commission sur les conséquences positives attendues par cette initiative parlementaire sur l'économie forestière, c'est-à-dire une plus grande disposition de la part des propriétaires à entretenir leurs forêts.

Le canton du Valais approuve dès lors les modifications concernant la loi fédérale sur les forêts et n'a pas de remarques particulières à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous adressons, Mesdames et Messieurs les membres de la Commission, nos salutations les meilleures.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay

La chancelière




Monique Albrecht

Copie à wald@bafu.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Zug, 12. Dezember 2023 rv

**Vernehmlassung zu 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teilrevision des Waldgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2023 haben Sie uns dazu eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit eine Vernehmlassungsantwort bis zum 11. Januar 2024 einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat des Kantons Zug wie folgt Stellung zum Vorentwurf:

Der Kanton Zug begrüsst die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Die vorgeschlagene Änderung schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Die Richtpreise bieten den Marktteilnehmenden, bei welchen es sich häufig um Forstverantwortliche und Waldeigentümerschaften handelt, die sich in der Holzpreismarktentwicklung nicht besonders gut auskennen, Anhaltspunkte für Preisverhandlungen. Der neue Art. 41b WaG schafft somit insbesondere für sie Transparenz und ermöglicht es ihnen, eine kostentransparente Holzernte zu planen und das Holz im Anschluss marktgerecht zu vermarkten.

Den Kantonen entstehen aufgrund der neuen Bestimmung keine Mehraufwendungen, sondern sie schafft die Grundlage, dass Preisanfragen offen und klar beantwortet werden können und dass sich das kantonale Beitragswesen bei Bedarf auf die Preisempfehlungen abstützen kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU (wald@bafu.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Wald und Wild (info.afw@zg.ch)



Kommission für Umwelt, Raumplanung
und Energie des Ständerates
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

6. Dezember 2023 (RRB Nr. 1421/2023)

**Teilrevision des Waldgesetzes, Preisempfehlungen auch für Holz
aus Schweizer Wäldern, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 28. September 2023 haben Sie uns Ihren Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken Ihnen dafür und halten fest, dass der Kanton Zürich die vorgeschlagene Änderung des WaG unterstützt. Durch diese wird insbesondere für Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer eine bessere Transparenz auf dem Rundholzmarkt erreicht. Die daraus zu erwartende Verbesserung der Rentabilität der Waldbewirtschaftung unterstützt auch die Leistungserbringung der übrigen Waldwirtschaft. Aus unserer Sicht sind als Folge der Gesetzesänderung wettbewerbsrechtlich keine problematischen Auswirkungen zu erwarten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Parlamentarische Initiative «Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern» (Pa. Iv. 21.463)

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigungen

- Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL

3. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- Die Liberalen FDP
- Grüne Partei Schweiz Grüne
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB

5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Schweizer Bauernverband sbv
- Schweizerischer Gewerbeverband sgw
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

6. Weitere Interessierte Kreise

- Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
- Berner Waldbesitzerverband BWB
- BirdLife
- Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO
- Forêt Valais
- ForêtFribourg
- ForêtJura
- ForêtNeuchâtel
- Holzindustrie Schweiz
- La Forestière
- Lignum
- Pro Natura
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- St. Galler Bauernverband
- Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen SVBK
- Verband der Waldeigentümer WaldSchweiz
- Verband Forstunternehmer Schweiz FUS
- WaldAargau
- WaldAppenzell
- WaldGlarnerland
- WaldLuzern
- WaldNidwald
- WaldObwalden
- WaldUri
- WaldZürich
- Wettbewerbskommission WEKO

Ständerat
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie

per E-Mail an
wald@bafu.admin.ch

Bern, 8. Januar 2024

Vernehmlassung (21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel) Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern – Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde das eingangs erwähnte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes, welche die gesetzlichen Grundlagen schafft, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt publizieren kann. Angesichts der bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Schweizer Wald erachten wir eine wettbewerbskonforme Kommunikation von Richtpreisen für Rohholz als sinnvoll.

Die UREK-S begründet die Notwendigkeit in ihrem Bericht vom 31. August 2023 vor allem mit den Eigentumsstrukturen und den mangelhaften Bewirtschaftungsstrukturen im Schweizer Wald. In diesem Sinne empfehlen wir, den Fokus künftig vermehrt auf politische Programme zu legen, welche die nötige Strukturentwicklung fördern, und weniger auf Massnahmen zur Minderung der Nachteile der bestehenden Strukturen der Waldwirtschaft. Der Verband *WaldSchweiz* ist schliesslich darin zu unterstützen, die unternehmerische Entwicklung der Waldwirtschaft voranzutreiben.

In der aktuell in der Verbundaufgabe Wald zwischen Bund und Kantonen erarbeiteten *integralen Wald- und Holzstrategie 2050* zielt ein wichtiger Aspekt auf eine wirtschaftliche leistungsfähige auch in der ökonomischen Dimension nachhaltige Schweizer Waldwirtschaft und die verlässliche Versorgung der Schweizer Holzwirtschaft mit dem klimaneutralen, nachwachsenden Rohstoff Holz. Das Holz muss dem sinnvollsten Zweck zugeführt und die Nachfrage nach Schweizer Holz in allen seinen Formen erhöht werden. Dies wird schlussendlich eine nachhaltige Holzpreisentwicklung zur Folge haben.

Mit den genannten Präzisierungen können wir die vorgelegte Teilrevision des Waldgesetzes unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen



Landammann Dr. Josef Hess
Präsident KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

Kopie: - Vorstand KWL
- Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 15. Januar 2024
VL Wald / cts

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK

Elektronischer Versand: per Email an: wald@bafu.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der vorliegende Erlassentwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) zur Anpassung des Waldgesetzes ist aus Sicht der FDP.Die Liberalen zu begrüßen. Die Vorlage greift ein Instrument auf, das sich in der Vergangenheit bewährt hat. Mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Fässler (Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern) soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit sich die am Holzmarkt beteiligten Branchenorganisationen wieder wie früher über den Holzmarkt austauschen können, ohne ein kartellrechtliches Verfahren zu riskieren.

Angesichts der Tatsache, dass der Holzmarkt ein Käufermarkt ist, ist dies sinnvoll, da es den Verkäufern eine Orientierung gibt. Der Vorschlag orientiert sich am bewährten Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes. Darüber hinaus bietet der Entwurf einen Anreiz für den Holzschlag.

Wichtig ist, dass die Initiative keine verbindlichen Preise festlegt. Die FDP begrüsst deshalb ausdrücklich, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer kartellrechtlich unzulässigen Ausschaltung des Wettbewerbs führt. Der neue Artikel 41b WaG sieht weder Mindest- noch Festpreise für Rohholz vor. Zudem werden die Richtpreise ausdrücklich als «unverbindlich» bezeichnet und es darf weder Druck zur Einhaltung der Richtpreise ausgeübt noch Anreize zur Einhaltung der Richtpreise gewährt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: wald@bafu.admin.ch

Bern, 16. Januar 2024

**Teilrevision Waldgesetz – Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Teilrevision des Waldgesetzes zwecks Preisempfehlungen für Holz aus Schweizer Wäldern eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage. Sie erachten die rechtlich abgesicherte Wiedereinführung von unverbindlichen Preisempfehlungen für Holz als Beitrag zur Förderung des Handels mit Holz aus Schweizer Wäldern. Der Holzverkauf ist eine wichtige Einnahmequelle der Waldeigentümer*innen, und die Einnahmen sind wiederum eine wichtige Grundlage für die Finanzierung der Waldbewirtschaftung zur Sicherstellung der Waldfunktionen. Dies dient auch der aufgrund der Klimaerhitzung nötigen Walderneuerung. Die GRÜNEN wünschen jedoch, dass der Bericht zur Vorlage im folgenden Sinn ergänzt wird.

Aus Sicht der GRÜNEN sind die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt in den Kapiteln 4.4 und 4.5 differenzierter darzustellen. Die verstärkte Holzernte allein hat nicht notwendigerweise einen positiven Einfluss auf die Waldstabilität und die Sicherstellung der Waldfunktionen. Die Waldstabilität hängt von verschiedenen Faktoren ab (z.B. an den Ort angepasste Mischwälder). Unter den Waldfunktionen finden sich auch solche, die nicht mit einer verstärkten Holznutzung erreicht werden (z.B. hohe Biodiversität dank Totholz). Die verstärkte Holznutzung trägt zudem v.a. dann zur Klimaschutzwirkung bei, wenn sie nach der Kaskadennutzung (Vorrang als Rohstoff für die mehrfache stoffliche Verwertung für Bau und weitere Nutzungen – energetische Nutzung möglichst erst am Ende der Nutzungskaskade) erfolgt. Es besteht sonst die Gefahr, dass immer mehr Holz direkt im Ofen landet, wie das schon heute der Fall ist.

Den GRÜNEN ist bewusst, dass diese Probleme nicht im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative gelöst werden können. Es braucht weitere Massnahmen wie die Unterstützung von kleinen Privatwaldbesitzer*innen durch Beratung und die Förderung der Zusammenarbeit. Zudem sollten die gesellschaftlichen Leistungen des Waldes wie Klimaschutz, Wasserhaushalt, Biodiversität, Schutz etc. nicht vom Holzpreis abhängen. Die Öffentlichkeit soll den Waldbesitzenden einen fairen Preis für diese Leistungen bezahlen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Anpassung der Vorlage. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Balthasar Glättli
Präsident


Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
3003 Bern
Per Mail an: wald@bafu.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2023

**21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus
Schweizer Wäldern
Teilrevision des Waldgesetzes:
Stellungnahme der SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können, und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Den Holzverkauf ist die wichtigste Einnahmequelle der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und leistet damit nach wie vor eine wichtige Grundlage für die Finanzierung der Waldbewirtschaftung zur Sicherstellung aller Waldfunktionen. Die vorgeschlagene Änderung des Waldgesetzes schafft die gesetzlichen Grundlagen, damit die Branche Richtpreise für den Rohholzmarkt veröffentlichen kann. Sie bieten Anhaltspunkte für Preisverhandlungen der Marktteilnehmer. Sie schaffen Transparenz und ermöglichen es, eine bedarfsgerechte Holzernte und einen kostendeckenden Holzschlag zu planen. Schliesslich dürfen die Richtpreise nur den Handel von Rohstoffen und Zwischengütern, nicht aber die Konsumentenpreise betreffen, weil dies eine unzulässige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs darstellen würde.

Die SP Schweiz begrüsst diese Gesetzesänderung. Denn diese Vorlage ist nicht nur günstig für die Holzwirtschaft, sondern ist auch vorteilhaft für das nachhaltige Management des Waldes. Dies hebt auch der erläuternde Bericht hervor: «Durch eine Erhöhung der Holzernte und Verarbeitung kann

auch eine verbesserte Klimaschutzwirkung von Wald und Holz sowie eine bessere Anpassung des Waldes an den Klimawandel erreicht werden» (6). Zusätzlich kann die Kenntnis über die Nachfrage dazu führen, dass nicht zu viel Holz geerntet wird. Schliesslich befürworten wir insbesondere, dass es sich um Preisempfehlungen und keine Vorgaben handelt. Aus diesen Gründen unterstützen wir diese Vorlage.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Ständerats
Kommissionspräsidentin Adèle Thorens Goumaz

Elektronisch an:
wald@bafu.admin.ch

Bern, 11. Januar 2024

21.463 Pa. Iv. Fässler. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern
Teilrevision des Waldgesetzes

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die ausdrückliche Legalisierung der Aushandlung und Veröffentlichung von Holzrichtpreisen.

Unverbindliche Richtpreise für Holz sind für Waldbesitzer ein Mittel zur Erhöhung der Markttransparenz. Die Veröffentlichung dieser Preise verhilft zu mehr Sicherheit bei der Waldpflege und der Holzernte, auch durch ein tendenziell stabileres Angebots- und Nachfragerverhältnis.

Insbesondere durch solche positiven Beispiele vertikal organisierter Richtpreise, wie derjenigen der Holzbranche, gilt es eine durch die Wettbewerbskommission (WEKO) angestrebte Beweislastumkehr zu Ungunsten der Unternehmer langfristig zu unterbinden. Die WEKO darf ihre Kompetenzen durch die Aneignung gesetzgeberischen Kompetenzen nicht ausdehnen. Sie muss negative Folgen von Preisabsprachen klar darlegen, bevor sie aktiv werden darf. Diesbezüglich ist insbesondere bei der aktuellen Revision des Kartellgesetzes Rechnung zu tragen.

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU

3003 Bern

wald@bafu.admin.ch

Bern, 1. Dezember 2023
TE / Z1 / Z10

Stellungnahme der SAB zur Pa.Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt das Anliegen der Parlamentarischen Initiative und die vorgeschlagene Umsetzung in Art. 41b des Waldgesetzes. Die Erfahrungen im Bereich der Landwirtschaft belegen, dass die Richtpreise durchaus eine Wirkung haben. Mit den Richtpreisen wird den Akteuren der Wertschöpfungskette eine Hilfestellung zur Preisgestaltung vermittelt. Die einzelnen Akteure der Wertschöpfungskette sind oft zu klein strukturiert, um ständig alle Elemente der Preisgestaltung auf dem Markt beobachten zu können. Entscheidend ist, dass es sich bei den Richtpreisen immer um eine Empfehlung handelt. Die Bedenken der WEKO sind somit nicht gerechtfertigt. Die Akteure der Wertschöpfungskette haben die Möglichkeit, auch tiefere Preise anzubieten als die Richtpreise. Sie müssen sich aber in diesem Moment bewusst sein, dass sie mit ihren tieferen Preisen der gesamten Branche schaden.

Im Bereich der Landwirtschaft übernehmen z.B. die Sortenorganisationen die Funktion der Marktbeobachtung und der Festlegung der Richtpreise. Die Richtpreise werden jeweils durch die Mitgliederversammlungen demokratisch bestätigt. Die Festlegung von gemeinsam vereinbarten Richtpreisen ist ein wesentliches Element zur stärkeren Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette und zur Überwindung der Hindernisse kleiner und zersplitterter Betriebsstrukturen. Dieser Handlungsbedarf ist auch im Bereich der Waldwirtschaft mit den rund 250'000 Waldeigentümern gegeben. Die Schweiz schöpft das Potenzial der Ressource

Holz nach wie vor ungenügend aus. Eine stärkere Zusammenarbeit aller Akteure der Wertschöpfungskette Holz ist unerlässlich, um das Potenzial dieser einheimischen, erneuerbaren Ressource noch stärker auszuschöpfen. Die Festlegung von Richtpreisen ist eine von vielen Massnahmen in diese Richtung. Die SAB unterstützt deshalb wie erwähnt die Parlamentarische Initiative und die vorgeschlagene Umsetzung im Waldgesetz.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient l'initiative parlementaire Fässler intitulée : « Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses », ainsi que sa mise en œuvre, par le biais de l'art. 41b de la loi sur les forêts. L'introduction de prix indicatifs permet aux acteurs d'une chaîne de valeur ajoutée de bénéficier d'une aide pour la fixation des prix. Ces différents acteurs ont souvent une structure trop petite pour pouvoir observer en permanence les éléments qui influencent la formation des prix sur le marché. Ce qui est décisif, c'est que les prix indicatifs soient des recommandations. Les acteurs de la chaîne de création de valeur ont ainsi la possibilité de proposer des prix plus bas que ceux définis par la branche. Mais dans ce cas, ils doivent être conscients que leur pratique nuit à l'ensemble de la filière. La fixation de prix indicatifs, convenus en commun, permet de renforcer la coopération tout au long de la chaîne de valeur et d'exploiter davantage le potentiel de cette ressource indigène et renouvelable.

Per E-Mail an
Bundesamt für Umwelt BAFU
wald@bafu.admin.ch

Brugg, 8. Januar 2024

Zuständig: Jaeggi Thomas
Sekretariat: Sabine Grob
Dokument: Stellungnahme SBV Änderung
Waldgesetz Pa Iv Fässler 240108 def.docx

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern - Teilrevision des Waldgesetzes - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat mit Datum vom 28. September 2023 die Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.463 eröffnet. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Schweizer Bauernverband ist der Spitzenverband der Schweizer Landwirtschaft und repräsentiert mit seinen Mitgliedern rund 34'000 nebenberufliche oder private Waldbesitzer die rund 142'000 ha Privatwald besitzen. Die bäuerlichen Privatwaldbesitzer stellen knapp einen Siebtel der Waldbesitzer, denen aber rund 38% der Privatwaldfläche gehört. Somit halten die bäuerlichen Waldbesitzer einen sehr bedeutenden Anteil der privaten Waldfläche.

Der Schweizer Bauernverband war bis zur Auflösung für die Gruppe der bäuerlichen Privatwaldbesitzer in der Holzmarktkommission HMK vertreten. Die Richtpreise der HMK stellten für die bäuerlichen Waldbesitzer eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen resp. die Planung der Holzschläge dar. Die Landwirtschaft kennt gemäss Art. 8a des Landwirtschaftsgesetzes eine gleichartige Regelung für die Festlegung von Richtpreisen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte.

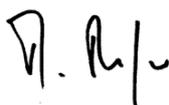
Da Rohholz, als Sägerohholz oder Industrie- und Energieholz ebenfalls ein Primärprodukt ist, sind die privaten (nicht nur die bäuerlichen) Waldbesitzer auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen.

Die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes durch Einführung eines Art. 41b mit sinngemäsem Wortlaut von Art. 8b des Landwirtschaftsgesetzes wird vom Schweizer Bauernverband begrüsst und vollumfänglich unterstützt.

Besten Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Martin Rufer
Direktor



Michel Darbellay
Leiter Departement Produktion,
Märkte und Ökologie

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

wald@bafu.admin.ch

Bern, 10. Januar 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teil-revision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv steht für eine freie Wettbewerbsordnung ein. Freier Wettbewerb entsteht, wenn der Marktzugang für neue Unternehmen und neue Geschäftsmodelle jederzeit frei und unbedingt ist. Freier Wettbewerb entsteht auch, wenn bestehende und potenzielle Akteure in einem Markt ihre Aktionen frei, nach eigener Risikoüberlegung und ohne Einschränkung planen und durchführen können. Das Ergebnis des Wettbewerbs ist die Differenzierung verschiedener Elemente des Angebots, beispielsweise von Produkten, Qualitäten, Preisen oder Servicelevels.

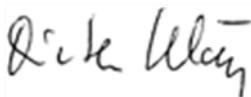
Die Veröffentlichung von Richtpreisen für den Rohholzmarkt kann den Wettbewerb stärken. Erstens erhöhen veröffentlichte Richtpreise den Informationsgehalt des Marktes, was zweitens die Transaktionskosten der bestehenden und potenziellen Akteure in diesem Markt senkt. Drittens kommt dies insbesondere den kleineren Akteuren im Markt und potenziellen Neuzugängern entgegen, was wiederum ihnen ermöglicht, Preise sowie die anderen oben erwähnten Elemente zu differenzieren. Aufgrund ihrer wettbewerbsfördernden Wirkung unterstützt der sgv die Veröffentlichung von Richtpreisen für den Rohholzmarkt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
des Ständerats, UREK-S
Frau Adèle Thorens Goumaz
Kommissionspräsidentin
3003 Bern

per Mail an:
wald@bafu.admin.ch

Bern, 22. November 2023

Pa. Iv. Fässler 21.463 zur Revision des Waldgesetzes: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung sollen die am Holzmarkt beteiligten Branchenorganisationen ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam Richtpreise für Schweizer Rohholz auszuhandeln und als Empfehlung zu veröffentlichen, ohne dabei ein kartellrechtliches Verfahren zu riskieren. Damit kann die von der WEKO beanstandete und daraufhin 2019 eingestellte Praxis der Veröffentlichung von Richtpreisen wieder aufgenommen werden.

Der SGB unterstützt die dazu im Rahmen dieser Vernehmlassung vorgeschlagene Revision des Waldgesetzes (WaG). Richtpreise schaffen Transparenz und ermöglichen so eine bedarfsgerechte Holzernte sowie eine kostendeckende Finanzierung der Waldbewirtschaftung. Indirekt haben sie damit auch eine positive Wirkung auf die Waldstabilität.

Wichtig ist unseres Erachtens jedoch, dass mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 41b WaG weder Mindest- noch Festpreise für Rohholz festgelegt werden und dass die als unverbindlich zu kennzeichnenden Richtpreise nur den Handel von Rohstoffen und Zwischengütern, nicht jedoch den Verkauf an EndkonsumentInnen betreffen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen herzlich für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Steblenstr. 9
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322
9105 Schönengrund, 078 801 85 41
beat_b@gmx.ch

Per E-Mail an
Bundesamt für Umwelt BAFU
wald@bafu.admin.ch

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern - Teilrevision des Waldgesetzes - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat mit Datum vom 28. September 2023 die Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.463 eröffnet. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die bäuerlichen Privatwaldbesitzer stellen knapp einen Siebtel der Waldbesitzer, denen aber rund 38% der Privatwaldfläche gehört. Somit halten die bäuerlichen Waldbesitzer einen sehr bedeutenden Anteil der privaten Waldfläche.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission HMK war der Bauernverband in der Gruppe für die bäuerlichen Privatwaldbesitzer vertreten. Die Richtpreise der HMK stellten für die bäuerlichen Waldbesitzer eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bewirtschaftung ihrer Wälder resp. die Planung der Holzschläge dar. Die Landwirtschaft kennt gemäss Art. 8a des Landwirtschaftsgesetzes eine gleichartige Regelung für die Festlegung von Richtpreisen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte.

Da Rohholz, als Sägerohholz oder Industrie- und Energieholz ebenfalls ein Primärprodukt ist, sind die privaten (nicht nur die bäuerlichen) Waldbesitzer auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen.

Die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes durch Einführung eines Art. 41b mit sinn-gemäsem Wortlaut von Art. 8b des Landwirtschaftsgesetzes wird vom Bauernverband Appenzell Ausserrhoden begrüsst und vollumfänglich unterstützt.

Besten Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bauernverband AR

Beat Brunner
Präsident

Priska Frischknecht
Geschäftsführerin



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Zuständig Thomas Jaeggi
wald@bafu.admin.ch

05. Januar 2024

Vernehmlassung: 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern - Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat mit Datum vom 28. September 2023 die Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.463 eröffnet. Der Verband der Berner Waldbesitzer BWB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Verband der Berner Waldbesitzer BWB vertritt die Interessen der über 36'000 privaten und öffentlichen Waldbesitzenden im Kanton Bern mit rund 176'000 ha Wald, was ca. 11% der Schweizer Waldfläche entspricht. Die Waldbesitzenden des Kantons Bern ernteten und verkauften im vergangenen Jahr 1'064'275 Kubikmeter Holz. Dies entspricht etwa einem Fünftel der gesamten Schweizer Ernte im Umfang von 5,2 Mio. Kubikmetern.

Unser Verband anerkennt das grundsätzliche Anliegen der Initiative, nach der Auflösung der Holzmarktkommission HMK, den Waldbesitzenden Richtpreise als Entscheidungshilfe für die Waldbewirtschaftung anbieten zu können. Dennoch wird die Einführung des Art. 41b mit sinngemäsem Wortlaut von Art. 8b des Landwirtschaftsgesetzes aus folgenden Gründen nicht unterstützt:

Der Bericht beschreibt eine Ausgangslage, welche neben professionellen Forstbetrieben, eine professionelle Holzvermarktung durch Privatwaldbesitzende bezweifelt. Die im Kanton Bern bestehenden und entwickelten Vermarktungsorganisationen werden nicht erwähnt. Die Vielzahl der einzelnen Waldeigentümer hat durch den Zusammenschluss zu dergleichen Organisationen die Professionalisierung der Holzvermarktung stark vorantreiben können und beweist sich durch die nachhaltige Bewirtschaftung des Berner Waldes.

Der BWB bemängelt zudem, dass Richtpreise die bestehenden grossen regionalen Unterschiede des Holzmarktes nicht berücksichtigen können und eine überregionale Beurteilung notwendigerweise verzerrend auf den Holzmarkt wirken würde. Innerhalb der konkreten Holzpreisverhandlungen können Richtpreise zudem ein Hinderungsgrund werden und die Verhandlungen künstlich einschränken, da wohl kaum eine Bereitschaft besteht mehr als den Richtpreis zu zahlen.

Als Alternative zu den Richtpreisen würde der BWB einen gemeinsamen Marktauftritt der Waldbranche begrüßen, ebenso wie gemeinsame Marktbeurteilungen und Empfehlungen der Branche.



Die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes durch Einführung eines Art. 41b mit sinngemäsem Wortlaut von Art. 8b des Landwirtschaftsgesetzes wird vom Verband der Berner Waldbesitzer BWB abgelehnt.

Wir unterstützen jedoch das grundlegende Anliegen der Initianten, wirksame Instrumente zu schaffen und die benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen, welche eine Professionalisierung des Holzmarktes unterstützen und fördern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Beat Zaugg
Präsident

Anja Leser
Geschäftsführerin

UREK-S
3003 Bern
wald@bafu.admin.ch

Zürich, 10. Januar 2024

Parlamentarische Initiative 21.463: Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Änderung des Bundesgesetzes über den Wald

Stellungnahme von BirdLife Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung wie folgt Stellung nehmen zu können.

Holzmarkt in der Schweiz

Der Schweizer Holzmarkt funktioniert vielfach mit regionalen und traditionellen Bindungen zwischen den verschiedenen Partnern. Bei Angebot und Nachfrage spielen zudem in jedem Absatzgebiet unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Dies bedeutet, dass der Holzmarkt im Wallis oder im Aargauer Mittelland sich nicht mit jenem in der Ostschweiz direkt vergleichen lässt. Viel wichtiger für das Funktionieren der Holzkette ist es, dass die Anbieterinnen und Anbieter sowie Bauunternehmen und Sägereien frühzeitig miteinander in Kontakt treten und sich über Qualitäten und Mengen sowie Preise austauschen.

Wir hegen die Befürchtung, dass mit national geltenden Richtpreisen vieles von diesem regionalen Gefüge zwischen Wald- und Holzwirtschaft zerstört werden könnte, was insbesondere dazu führen würde, dass kleinere, regionale Verarbeiter noch stärker unter Druck kommen als heute. Der Holzmarkt bzw. die Preise werden bereits heute in erster Linie von den 2-3 grössten Sägereien dominiert. Diese Situation könnte sich durch quasi amtlich bestätigte Holzpreise noch verstärken. Es ist keineswegs abwäglich anzunehmen, dass eine Art Kartellsystem entstehen würde, von dem in erster Linie die grossen Sägereien profitieren. Dies ist für die langfristige und dezentrale Waldnutzung nicht von Vorteil.

Es wird argumentiert, dass ein grosser Teil der Waldbesitzer kaum einen Zugang zur Marktlage und damit auch zu den Preisen hat. Dies stimmt so nicht. Einerseits sind auch private Waldbesitzer z.T. in Marktgemeinschaften zusammengeschlossen, andererseits muss heute jeder Schlag durch einen Förster angezeichnet werden. Förster haben in der Regel sowohl einen Überblick über die Marktlage wie auch über die Preise auf dem Markt. Bei vielen kleinen Waldbesitzern

dient die Holznutzung zudem häufig in erster Linie dem Eigengebrauch. Grundsätzlich besteht die Problematik in der Wald- bzw. der Holzwirtschaft nicht in einem Mangel an Zugang zu Preisen auf dem Holzmarkt sondern in erster Linie in einem Mangel an Nachfrage nach Schweizer Holz, welche seit Jahrzehnten auf einer miserablen Werbung für Holzprodukte aus der Schweiz beim Endkunden beruht. Dieses Problem wird durch Richtpreise nicht gelöst. Eine Erhöhung der Holzernte ohne entsprechende Absatzmärkte ist zudem nicht zielführend.

Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt

Diese beiden Kapitel im Erläuternden Bericht sind mager und erschöpfen sich in Allgemeinplätzen. Es ist verstärkt zu prüfen, welche Auswirkungen Preisrichtlinien effektiv auf den Holzmarkt und damit auf das Gefüge der vorhandenen Akteure haben könnten wie auch auf die Biodiversität.

Im Bereich Umwelt wird nur auf den Klimawandel eingegangen und nicht auf die Biodiversität im Wald. Sollte sich eine verstärkte Holznutzung durch die Preisrichtlinien etablieren, was wir bezweifeln, ist dies für die Biodiversität keineswegs nur positiv. Dies könnte negative Auswirkungen auf Alt- und Totholzbestände haben, welche bekanntermassen sehr biodiversitätsreich sind. Erschliessungen von bisher nicht erschlossenen Räumen sind für die Biodiversität oftmals mit Nachteilen verbunden. Ebenso sind die heute vielfach praktizierten grossen Schläge mit praktisch keinem Verbleib von Totholz auf der Fläche nicht biodiversitätsfördernd. Bei heissen Temperaturen trocknen solche Schläge zudem stark aus. Auch das Waldinnenklima für angrenzende Bestände wird stark gestört. Zudem wird bei solchen Schlägen wiederum ein gleichförmiger Hochwald produziert, welcher im Klimawandel weniger resistent ist gegen Stürme als ein altersmässig gestufter Wald. Unbedingt vermieden werden sollten Schlagarbeiten während der Brut- und Setzzeit, da in dieser Zeit die negativen Auswirkungen sowohl auf den verbleibenden Bestand wie auch auf die Biodiversität am schlimmsten sind.

Wir halten aus diesen Gründen diesen Artikel im WAG für unnötig und lehnen ihn ab.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
BirdLife Schweiz
Abt. Recht



Christa Glauser

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teilrevision des Waldgesetzes – Vernehmlassungsantwort BWSO

Vernehmlassungsantwort BWSO_Teilrevision Waldgesetz.docx / 22.12.2023 / pvd

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zur obgenannten Vernehmlassung.

Der BWSO vertritt die Interessen der Bürgergemeinden sowie der Waldeigentümer im Kanton Solothurn. Dem BWSO gehören gegenwärtig 92 Bürgergemeinden, 23 Einheitsgemeinden und der Staatwald Solothurn als Mitglieder an.

Neben den grossen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, welche meist eigene Forstbetriebe haben, gibt es auch viele, welche im Besitz von kleinen Waldflächen sind und keinem Forstbetrieb oder professionellen Holzvermarktungsorganisation angehören. Insbesondere auch für diese kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind keine professionellen Holzverkäufer. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht des BWSO sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

Der BWSO begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Wald
Kanton Solothurn BWSO

Präsident:



Peter Brotschi

Geschäftsführer:



Patrick von Däniken



ForêtFribourg WaldFreiburg

Association des propriétaires forestiers
Verband der Waldeigentümer

Prise de position de ForêtFribourg sur la consultation relative à l'initiative parlementaire " Recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses "

Madame, Monsieur,

Tout d'abord, nous tenons à vous remercier de solliciter notre association à s'exprimer sur le projet de révision partielle de la loi sur les forêts. ForêtFribourg défend les propriétaires forestiers et les recommandations des prix pour les bois bruts sont un instrument important pour nombre de petits propriétaires n'étant affilié à aucune organisation professionnelle de commercialisation de bois, car cela leur permet de planifier et réaliser les soins sylvicoles et les coupes en fonction du marché.

Beaucoup de propriétaires de forêts ne sont pas des professionnels de la vente de bois. Connaissant mal la situation du marché, ils sont désavantagés pour négocier avec les acheteurs expérimentés, souvent de grands négociants. La vente de bois est la principale source de rentrées pour beaucoup de propriétaires de forêts. Ils ont donc besoin d'informations actuelles sur l'évolution du marché, qu'il s'agisse des assortiments recherchés ou des prix du moment. Des recommandations de prix pour les bois bruts sont un gage de sécurité pour planifier, et aussi de transparence, tant pour les propriétaires de forêts que pour leurs clients. Elles aident les propriétaires à assurer l'entretien de la forêt et à garantir les services écosystémiques qu'elle fournit à l'ensemble de la société.

Jusqu'à la dissolution de la Commission du marché du bois (CMB), ses analyses du marché et ses recommandations de prix étaient des aides essentielles à la décision. Les coupes de bois exigeant un certain temps de préparation, il est important que les organisations de vendeurs et d'acheteurs échangent des informations sur les tendances du marché afin de pouvoir réagir rapidement à l'évolution de la demande et des prix.

Le fait que la proposition de révision partielle de la Loi sur les forêts s'appuie sur des dispositions analogues de la Loi sur l'agriculture est jugé pertinent par ForêtFribourg. Il en va du bois brut comme d'une production primaire aussi et donc comme du premier échelon de la filière de mise en valeur.

ForêtFribourg salue et soutient pleinement le projet de modification de la Loi sur les forêts.

Nous vous remercions de l'attention que vous accorderez à notre prise de position et restons volontiers à disposition pour toute demande complémentaire.

Avec nos salutations les meilleures.

Bulle, le 5 décembre 2023

ForêtFribourg
Philippe Alibert, Président



ForêtJura

Association des propriétaires forestiers

Office fédéral de l'Environnement
wald@bafu.admin.ch

Porrentruy, le 21 décembre 2023

21.463 Iv. pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses

Révision partielle de la loi sur les forêts – procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

En tant qu'association cantonale des propriétaires de forêts pour le Canton du Jura, ForêtJura se fait un plaisir de vous transmettre ci-dessous notre prise de position dans le cadre du projet mis en consultation :

- Des recommandations de prix pour les bois bruts sont un gage de sécurité et de transparence pour les propriétaires de forêts et les clients.
- Jusqu'à la dissolution de la Commission du marché du bois (CMB), ses analyses du marché et ses recommandations de prix étaient des aides essentielles à la décision, de même que les séances entre vendeurs et acheteurs organisées régionalement au Jura. A ce jour, l'absence de ces échanges et des informations qui en découlaient, représente un vide dans le suivi de l'évolution de la demande et des prix.
- Le fait que la proposition de révision partielle de la Loi sur les forêts s'appuie sur des dispositions analogues de la Loi sur l'agriculture est jugé pertinent. Il en va du bois brut comme d'une production primaire aussi et donc comme du premier échelon de la filière de mise en valeur.

En conclusion, ForêtJura salue et soutient pleinement le projet de modification de la Loi sur les forêts.

Nous vous remercions de l'attention que vous accorderez à notre prise de position et restons volontiers à disposition pour toute demande complémentaire.

ForêtJura – Association des propriétaires forestiers

Didier Adatte, dir.

**ForêtNeuchâtel**

Association des propriétaires forestiers

wald@bafu.admin.ch

21.463 é Iv. Pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses
Révision partielle de la Loi sur les forêts – Réponse de ForêtNeuchâtel à la procédure de consultation

Colombier, le 9 janvier 2024

Madame, Monsieur,

Nous tenons à vous remercier de nous accorder la possibilité de nous exprimer sur le projet de révision partielle de la Loi sur les forêts.

ForêtNeuchâtel représente tant les propriétaires privés que publics de forêts, soit une superficie couvrant près d'un tiers du canton de Neuchâtel. Beaucoup d'entre eux possèdent de petites surfaces et ne sont affiliés à aucune exploitation ni à aucune organisation professionnelle de commercialisation de bois. C'est surtout pour ces petits propriétaires que des recommandations de prix pour les bois bruts sont un instrument important pour planifier et réaliser les soins sylvicoles et les coupes en fonction du marché.

Sans grande expertise d'un marché en perpétuel mouvement, de nombreux propriétaires de forêts se trouvent désavantagés dans les négociations avec des acheteurs expérimentés, souvent d'importants négociants. La vente de bois constituant leur principale source de revenus pour assurer la pérennité de leur forêt, ils nécessitent des informations actualisées sur le marché, que ce soient les assortiments recherchés ou les prix actuels du marché. Dès lors, des recommandations de prix pour les bois bruts assurent la sécurité et la transparence, facilitent l'entretien de la forêt et, finalement, garantissent les services écosystémiques pour la société.



ForêtNeuchâtel reconnaît la pertinence de la proposition de révision partielle de la Loi sur les forêts, basée sur des dispositions analogues de la Loi sur l'agriculture. Le bois brut est considéré comme une production primaire, constituant le premier échelon de la filière de mise en valeur.

En conclusion, ForêtNeuchâtel salue et appuie pleinement le projet de modification de la Loi sur les forêts, telle que soumise en consultation.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et restons à votre disposition pour toute demande complémentaire.

Avec nos salutations les meilleures.

Jean Wenger
Président

Stéphane Brawand
Chargé d'affaires

Bern, 8. Dezember 2023

Helvetiastrasse 17
Postfach 325
3000 Bern 6
Telefon 031 350 89 89
Fax 031 350 89 88
admin@holz-bois.ch
www.holz-bois.ch

industrie du bois suisse
holzindustrie schweiz

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
wald@bafu.admin.ch

Vernehmlassung: Teilrevision des Waldgesetzes betreffend Richtpreise für Rohholz (Pa.IV Fässler 21.463)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage zu äussern.

Holzindustrie Schweiz befürwortet die vorgeschlagene Ergänzung des Waldgesetzes mit Art. 41b Richtpreise für Rohholz, Absatz 1-4. Die Regelung entspricht der früheren Praxis der Holzmarktkommission (HMK). Die Preisempfehlungen der HMK hatten unserer Meinung nach eine stabilisierende Wirkung auf den Holzmarkt, indem insbesondere nach erhöhtem Schadholzanfall eine effiziente Abfuhr und Verarbeitung des anfallenden Rohstoffs gewährleistet werden konnte. Mit der Herausgabe von Preisempfehlungen steigt die Transparenz für die Marktteilnehmer, wovon insbesondere nicht professionelle Anbieter von Rohholz profitieren. Holzindustrie Schweiz verspricht sich davon eine verstärkte Holzmobilisierung im heute unternutzen Privatwald.

Wichtig für die Akzeptanz bei den Marktteilnehmern ist, dass die Preisempfehlungen zwischen Anbieter- und Abnehmervertretern fair ausgehandelt und *nicht einseitig* festgesetzt werden. Die Preisempfehlungen müssen sich zudem an internationalen Marktpreisen für Rohholz orientieren. Überhöhte, nicht konkurrenzfähige Rohholzpreise hätten einen negativen Effekt auf die Wertschöpfungskette Schweizer Holz zur Folge, da der Importanteil steigen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Ladrach
Präsident



Michael Gautschi
Direktor

Holzindustrie Schweiz – Verband der Säge- und Holzindustrie

Holzindustrie Schweiz ist ein unabhängiger Verein, der sich seit 1886 als Unternehmerverband für die Interessen der Sägewerke und der weiterverarbeitenden Betriebe der Holzindustrie einsetzt. Holzindustrie Schweiz zählt rund 200 Unternehmen als Direktmitglieder. Für diese organisiert der Verband die Berufsbildung, handelt die Sozialpartnerschaft aus und übernimmt diverse administrative und regulatorische Aufgaben. Er repräsentiert zudem die Branche gegen aussen, engagiert sich in diversen Branchenorganisationen und ist Trägerverband von Lignum Holzwirtschaft Schweiz. Mehr Infos unter www.holzbois.ch.

Kopie an:

- Lignum
- WaldSchweiz
- Forstunternehmer Schweiz



Echandens, le 18.12.2023

Office fédéral de l'environnement,
Division forêts
3003 Berne

DWU / - -

21.463 iv CE Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses
Révision partielle de la Loi sur les forêts – Réponse de La Forestière à la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez offert la possibilité de nous exprimer sur le projet de révision partielle de la Loi sur les forêts. Nous vous en savons extrêmement gré.

Dans le canton de Vaud tout comme en Suisse, beaucoup de propriétaires de forêts ne sont pas des professionnels de la vente de bois. Connaissant mal la situation du marché, elles et ils sont désavantagés pour négocier avec les acheteuses et les acheteurs expérimentés, souvent de grands négociants et négociantes. La vente de bois est la principale source de rentrées pour beaucoup de propriétaires de forêts. Elles et ils ont donc besoin d'informations actuelles sur l'évolution du marché, qu'il s'agisse des assortiments recherchés ou des prix du moment. Des recommandations de prix pour les bois bruts sont un gage de sécurité pour planifier, et aussi de transparence, tant pour les propriétaires de forêts que pour leurs clientes et clients. Elles aident les propriétaires à assurer l'entretien de la forêt et à garantir les services écosystémiques qu'elle fournit à l'ensemble de la société.

Jusqu'à la dissolution de la Commission du marché du bois (CMB), ses analyses du marché et ses recommandations de prix étaient des aides essentielles à la décision. Les coupes de bois exigeant un certain temps de préparation, il est important que les organisations de vendeurs et d'acheteurs échangent des informations sur les tendances du marché afin de pouvoir réagir rapidement à l'évolution de la demande et des prix.

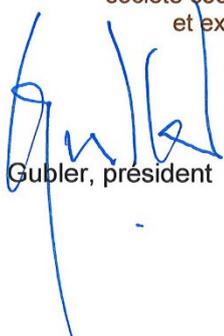
Nous jugeons pertinent le fait que la proposition de révision partielle de la Loi sur les forêts s'appuie sur des dispositions analogues de la Loi sur l'agriculture. Il en va du bois brut comme d'une production primaire aussi et donc comme du premier échelon de la filière de mise en valeur.

Sur la base de ce qui précède, La Forestière salue et soutient pleinement le projet de modification de la Loi sur les forêts.

Nous vous remercions de l'attention que vous accorderez à notre prise de position et restons volontiers à disposition pour toute demande complémentaire.

Avec nos salutations les meilleures.

LA FORESTIERE
société coopérative de propriétaires
et exploitants forestiers



Gilbert Gubler, président



Didier Wuarchoz, directeur



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

Per Mail an: wald@bafu.admin.ch

Zürich, 18. Dezember 2023 / SB

Vernehmlassung: 21.463 Pa.IV. Fässler Daniel. Teilrevision des Waldgesetzes betreffend Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern

Sehr geehrter Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Lignum vertritt als Dachorganisation die Verbände und Organisationen der gesamten schweizerischen Wald- und Holzbranche. Da die Betroffenheit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage namentlich für unsere Mitgliedorganisationen WaldSchweiz und Holzindustrie Schweiz gross ist, machen wir im Austausch mit diesen Trägerorganisationen von der Möglichkeit zur Rückmeldung gerne Gebrauch und verweisen auch auf deren Stellungnahmen.

Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Diese gehören häufig weder einem Forstbetrieb noch einer professionellen Holzvermarktungsorganisation an und sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich aktueller Preise.

Die Bekanntgabe von Richtpreisen gemäss Art. 41b (neu) des WaG entspricht denn auch der früheren Praxis. Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Mit der Herausgabe von Preisempfehlungen steigen Transparenz und Planungssicherheit für die Marktteilnehmer, wovon namentlich kleinere und nicht-professionelle Anbieter von Rohholz profitieren. Sie unterstützen diese schliesslich bei der Bewirtschaftung und Pflege des Waldes, entfalten eine stabilisierende Wirkung im Holzmarkt und fördern die verstärkte, notwendige Holzmobilisierung im heute unternutzen Privatwald.

Die bei der vorliegenden Formulierung vorgenommene Anlehnung an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz erscheint uns als zielführend und sinnvoll. Auch die Wald- und Forstwirtschaft zählt zum primären Sektor und damit zur Urproduktion der drei Wirtschaftssektoren.

Lignum begrüsst und unterstützt deshalb die Vorlage für die Teilrevision des Waldgesetzes. Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Lignum

Handwritten signature of Dr. Jakob Stark in blue ink.

Dr. Jakob Stark, Ständerat
Präsident

Handwritten signature of Sandra Burlet in blue ink.

Sandra Burlet
Direktorin

Commission de l'environnement, de
l'aménagement du territoire et de
l'énergie (CEATE-E)
3003 Berne

Via e-mail à:
wald@bafu.admin.ch

Bâle, le 11. Januar 2024

21.463 Iv. pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses - Révision partielle de la loi sur les forêts – consultation

Monsieur le président de la commission,

Nous vous remercions de votre invitation à participer à la consultation susmentionnée. Pro Natura prend volontiers position à ce sujet dans ce qui suit.

Pro Natura est opposée à la révision proposée de la Loi fédérale sur les forêts et ne soutient pas l'introduction de l'art. 41 b dans la Loi sur les forêts.

Dans le cas d'une acceptation de la révision, nous demandons les précisions suivantes dans le nouvel article 41b, al. 2 :

2a Les prix indicatifs doivent être modulés selon les essences, les assortissements et les niveaux de qualité.

2b. Les prix sont fixés en soutenant l'environnement et la biodiversité, en particulier les essences indigènes (einheimischen und standortgerechten Baumarten).

Ci-dessous vous trouvez les arguments qui nous poussent à cette conclusion :

- **L'article proposé nous semble superflu** : selon le rapport de la commission il existe en Suisse plus de 250 000 propriétaires forestiers. Selon <https://www.foretsuisse.ch/> (Wald Schweiz), plus de 660 exploitations gèrent et entretiennent la forêt suisse et quelque 900



entreprises forestières privées interviennent en outre sur mandat des propriétaires. Seul quelques milliers de particuliers (agriculteurs, par exemple) gèrent eux-mêmes leur forêt. Les coupes de bois, comme toutes autres interventions sylvicoles, nécessitent une autorisation de la part du garde forestier. Il est rare que les propriétaires privés effectuent eux-mêmes les coupes; souvent ils délèguent cette tâche à un service forestier ou à des entreprises forestières qui sont très probablement bien informés sur les prix du bois.

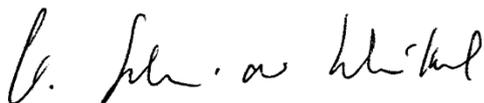
- **Effets négatifs sur l'environnement peu considérés** : le chapitre « 4.5 Effet sur l'environnement » est pauvre et comporte des lacunes importantes. Aucune réflexion n'est faite sur le fait que la mesure vise indirectement une utilisation accrue du bois ou des espèces non-indigènes des arbres et avec des conséquences négatives pour la biodiversité forestière. De plus il faut éviter d'avoir des distorsions de prix qui favorisent les bois non indigènes. Du point de vue de la protection de la nature, une exploitation accrue du bois, surtout dans des forêts non ou peu exploitées depuis longtemps, est un non-sens. Il y a le risque de perdre des vieux arbres et du bois mort, ce qui n'est pas positif pour la biodiversité. Dans le chapitre « 4.5 Effets sur l'environnement » du rapport explicatif, cette problématique n'est pas du tout abordée. Un autre point délicat qui n'est pas mentionné dans le rapport est la problématique des coupes de bois pendant la période de reproduction et de mise-bas, qu'il faut absolument éviter. Dernière réflexion : il faut aussi éviter une exploitation excessive et donc un stockage prolongé de bois en forêt, afin d'éviter l'utilisation de produits chimiques.
- **Une situation de type cartel du bois n'est pas exclue** : nous estimons que même avec l'introduction de ce nouvel article 41b dans la Loi sur les forêts il n'est pas exclu d'arriver à une situation informelle de type cartel, dans laquelle les grandes entreprises de transformation du bois fixent en premier lieu les prix. C'est certes déjà le cas aujourd'hui, mais si elles ont la possibilité d'influencer les prix par le biais d'un tel instrument, il devient presque impossible pour des tiers de les sous-estimer ou de les surestimer. On assisterait plutôt à un cimentage des prix, pas forcément en faveur des propriétaires forestiers.
- **La Suisse et le reste du monde** : le bois fait l'objet d'un commerce mondial et la Suisse exporte du bois (ou des produits dérivés) et en importe encore plus. Les prix du bois sont donc plutôt déterminés par le marché européen. Il ne doit pas y avoir de distorsions de prix au détriment des bois indigènes et adaptés au site (donc pas d'incitations nuisibles à la biodiversité). Nous ne souhaitons bien sûr pas que nos forêts soient davantage exploitées. Nous ne souhaitons pas non plus que davantage de bois soit importé, en particulier à partir de forêts d'Europe orientale, souvent dans l'illégalité et au détriment de forêts de valeur écologique irremplaçable.
- **Ne pas favoriser le « bois-énergie » comme « utilisation directe »** : en principe le bois qui sort de nos forêts devrait tout d'abord être utilisé dans la construction et c'est uniquement en fin de vie qu'il devrait être brûlé (principe de cascade). Les besoins en bois-énergie sont très fréquemment plus élevés que l'utilisation totale.

Nous vous remercions encore une fois de nous avoir donné la possibilité de prendre position et d'avoir examiné nos demandes avec bienveillance et de les avoir prises en compte.

Elena Strozzi, cheffe de projet Aménagement du territoire et politique forestière, se tient à votre disposition pour tout renseignement : elena.strozzi@pronatura.ch, téléphone direct 061 317 91 35.

Cordiales salutations

Pro Natura



Ursula Schneider Schüttel
Présidente



Dr. Urs Leugger-Eggimann
Directeur

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
CH-3003 Bern

wald@bafu.admin.ch

Dr. Martin Maniera
Politik & Kommunikation
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

martin.maniera@baumeister.ch

Zürich, 11.01.2024

Eingabe zur Vernehmlassung 2023/66: Teilrevision Waldgesetz – Preisempfehlungen auch für Holz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 29. September 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Teilrevision Waldgesetz – Preisempfehlungen auch für Holz zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 23 Milliarden Umsatz und rund 90'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Zusammenfassung

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV lehnt die Gesetzesvorlage vollumfassend aus zwei Gründen ab.

Baumaterial ist Teil der inländischen Versorgungssicherheit. Die Baumeister sind aber der Ansicht, dass kein einzelnes Baumaterial politisch bevorzugt, gefördert, subventioniert oder geschützt werden sollte.

Die Vorlage legalisiert Preisabsprachen und hebt damit das Kartellgesetz, insbesondere Artikel 5, aus.

Kein Baumaterial politisch gesondert fördern

Ein relevanter Anteil des Holzes wird für Bauzwecke verwendet. Einheitliche, fixe Regiepreise ohne Bandbreite und ohne Berücksichtigung regionaler Kosten- und Preisunterschiede können relativ zu einem Marktpreis die Baukosten in die Höhe treiben. Regiepreise können sich zu einer Art «Preisgarantie» entwickeln, wodurch Materiallieferanten von mineralischen oder metallischen Baustoffen wie Stahl, Kies, Beton, Zement usw. ins Hintertreffen geraten könnten. Grundsätzlich führen die politische Bevorzugung (z.B. durch Regiepreise), Subventionierung, Förderung (z.B. ein bestimmtes Baumaterial bei öffentlichen

Ausschreibungen besonders zu belohnen oder andere Baustoffe a priori auszuschliessen) oder Protektionismus gegenüber ausländischen Anbietern zugunsten eines einzelnen Baumaterials verzerren den Markt und Wettbewerb. Durch diese Massnahmen erfahren alle anderen Baustoffe Marktnachteile und die Baukosten für öffentlichen und privaten Bauherren steigen unnötig an.

Funktionierender Holzmarkt

Schweizer Waldeigentümer und holzverarbeitende Betriebe stehen im Wettbewerb mit ausländischen Konkurrenten. Beispielsweise werden 60% bis 70% des in der Schweiz benötigten Bauholzes aus dem Ausland importiert. Der Hauptgrund für die hohen Importe an Rohmaterial und verarbeitetem Holz ist schlichtweg der Preis, da der Schweizer Franken im Vergleich zum Euro über die letzten beiden Jahrzehnte deutlich an Stärke gewonnen hat. Dies führt umgekehrt dazu, dass Importe wesentlich günstiger geworden sind. Der Wettbewerb funktioniert also, was gut ist. Die Regiepreise werden den Marktpreis für Importe nicht aushebeln. Die Regiepreise werden im Gegenteil dazu führen, dass Schweizer Holz im Vergleich zum Ausland teurer wird, also noch geringere Mengen davon verkauft werden.

Preistransparenz erhöhen

Der erläuternde Bericht führt aus, dass der Grossteil der 250'000 Waldeigentümer und der 300 holzverarbeitenden Betriebe – insbesondere die kleinen und mittleren – über eine Vorstellung über den Marktpreis verfügen würden. Dieses Argument mutet absurd an und lässt an der Professionalität der Marktteilnehmer zweifeln.

Für einen funktionierenden Markt ist entscheidend, dass eine gewisse Preistransparenz herrscht. Der Gesetzesentwurf will hingegen Fixpreise vorschlagen, was einem staatlich regulierten Markt gleichkommt und aus Sicht SBV nicht zielführend ist. Waldeigentümer sollen keine zu tiefen Preise für ihr Holz erhalten, holzverarbeitende Betriebe hingegen keine zu hohen Preise entrichten. Ein transparenter Markt sorgt für einen fairen Marktpreis und damit einen Ausgleich zwischen den beiden entgegengerichteten Interessen.

Regiepreise sind unnötig, weil andere Mechanismen die gewünschte Transparenz herzustellen vermögen:

- Das Bundesamt für Statistik und die Konferenz der öffentlichen Bauherren erheben die Entwicklung verschiedener Baumaterialien und Bauprodukte. Die Daten sind als ein Punkteindex und als prozentuale Wachstumsraten auf der Website des Bundesstatistikamts öffentlich einsehbar. Damit stehen Waldeigentümern und den holzverarbeitenden Betrieben Orientierungsgrössen zur Verfügung.
- Wie oben erwähnt stehen Waldeigentümer und holzverarbeitenden Betrieben in der Schweiz im scharfen Wettbewerb zu ausländischen Exporteuren von Rohprodukten und verarbeiteten Produkten. Dementsprechend dürfen die Importpreise als eine Richtschnur auch für den inländischen Markt gelten. Die Importpreise sind über die Website von Swiss Impex, also der eidgenössischen Zollverwaltung, öffentlich einsichtbar.
- Waldeigentümer können Abnahmeanfragen bei mehreren (lokalen) holzverarbeitenden Betrieben auslösen, um deren Zahlungsbereitschaft zu erörtern. Umgekehrt können holzverarbeitende Betrieben Angebote bei mehreren (lokalen) Waldeigentümern einholen, um einen Preisvergleich zu bewirken. Dadurch erzeugen sie für sich selbst Preistransparenz.
- Es können internetbasierte Plattformen mit Ausschreibungen entwickelt werden, wodurch die Transparenz steigt. Diese Plattformen erfassen Marktpreise und keine Regiepreise.

Waldpflege

Der erläuternde Bericht argumentiert, «...», dass der Holzverkauf einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung der Waldbewirtschaftung und damit die Sicherstellung aller Waldfunktionen leistet.» (Seite 5). Der Bericht verweist damit gemäss der ökonomischen Theorie auf sogenannte «Externalitäten», also auf einen externen Nutzen oder externe Kosten, die der Markt einpreisen müsste. Werden die Externalitäten nicht angemessen eingepreist, so liegt gemäss Theorie ein Marktversagen vor und Korrekturmassnahmen wie etwa staatliche Eingriffe sind theoretisch rechtfertigbar. Die Waldfunktionen umfassen nicht nur wirtschaftliche Ziele, sondern dienen auch anderen gesellschaftlichen und ökologischen Zielen wie beispielsweise dem Klimaschutz oder der Artenvielfalt.

Es ist aber nicht erwiesen, dass Richtpreise diese gesellschaftlichen und ökologischen Ziele überhaupt erfüllen oder dass andere Instrumente besser und effizienter wären. Angesichts der potenziell marktverzerrenden Wirkung von Richtpreisen ist es äusserst zweifelhaft, dass Richtpreise das geeignete Instrument darstellen. Die Erhaltung der Waldfunktionen kann über andere wirtschaftspolitische Mechanismen sichergestellt werden. So könnte die öffentliche Hand private Waldeigentümer aufwandsgerecht entschädigen oder für den Wald, der sich im Besitz des Staates befindet, Ausschreibungen durchführen, damit die Waldfunktionen effizient von privaten Marktanbietern sichergestellt werden.

Gleich lange Spiesse für alle Branchen

Verschiedene Branchen und Branchenorganisationen haben in der Vergangenheit Richtpreise veröffentlicht. Die Wettbewerbskommission hat sie aufgrund des Verdachts auf Begünstigung von Preisabsprachen oder Kartellbildung gezwungen, die Erhebung und / oder die Veröffentlichung von Regiepreisen einzustellen oder abzuändern. Es besteht kein Grund, für die Forstwirtschaft oder Waldbesitzer eine Ausnahme einzuführen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Per E-Mail an
Bundesamt für Umwelt BAFU
wald@bafu.admin.ch

Flawil, 13. Dezember 2023

Zuständig: Mathias Rüesch

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern - Teilrevision des Waldgesetzes - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat mit Datum vom 28. September 2023 die Vernehmlassung zur Änderung des Waldgesetzes zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 21.463 eröffnet. Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der St. Galler Bauernverband repräsentiert mit seinen Mitgliedern nebenberufliche und private Waldbesitzer. Die bäuerlichen Privatwaldbesitzer stellen schweizweit knapp einen Siebtel der Waldbesitzer dar, denen aber rund 38% der Privatwaldfläche gehört. Somit halten die bäuerlichen Waldbesitzer einen sehr bedeutenden Anteil der privaten Waldfläche.

Der Schweizer Bauernverband war bis zur Auflösung für die Gruppe der bäuerlichen Privatwaldbesitzer in der Holzmarktkommission HMK vertreten. Die Richtpreise der HMK stellten für die bäuerlichen Waldbesitzer eine wichtige Entscheidungshilfe für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen resp. die Planung der Holzschläge dar. Die Landwirtschaft kennt gemäss Art. 8a des Landwirtschaftsgesetzes eine gleichartige Regelung für die Festlegung von Richtpreisen für verschiedene landwirtschaftliche Produkte.

Da Rohholz, als Sägerohholz oder Industrie- und Energieholz) ebenfalls ein Primärprodukt ist, sind die privaten (nicht nur die bäuerlichen) Waldbesitzer auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen.

Die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes durch Einführung eines Art. 41b mit sinngemäsem Wortlaut von Art. 8b des Landwirtschaftsgesetzes wird vom St. Galler Bauernverband begrüsst und vollumfänglich unterstützt.

Besten Dank für Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

St. Galler Bauernverband

Peter Nüesch
Präsident

Mathias Rüesch
Geschäftsführer

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern
urek.ceate@parl.admin.ch

Bern, 11. Januar 2024

Vernehmlassung: Teilrevision Waldgesetz – Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVBK vertritt die rund 1'650 Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Mit rund 40% Waldbesitz sind die Bürgergemeinden und Korporationen die grössten Waldeigentümer der Schweiz.

Der SVBK unterstützt die vorgesehenen Preisempfehlungen für Holz aus Schweizer Wäldern mit der Verankerung im Waldgesetz. Damit soll eine ähnliche Regelung angestrebt werden, wie sie im Bereich der Landwirtschaft mit der Verankerung im LwG bereits besteht und auch bestens bewährt hat. Die angestrebte Lösung hilft gerade kleineren Bürgergemeinden und Korporationen bei der Preisverhandlung. Sie sind es, welche heute mit ihrem Holzerlös Defizite schreiben und das Holz teilweise auch unter den Gestehungskosten verkaufen und somit auch quersubventionieren. Mit fairen Preisen für Rohholz, können die Bürgergemeinden und Korporationen sicherstellen, dass die wichtigen Waldleistungen gemäss Bundesverfassung Art. 77 auch in Zukunft erbracht werden kann. Weiter wird die Regelung dem wichtigen Rohstoff Holz einen entsprechenden Wert gegeben, was dazu führen wird, dass das Holznutzungspotential noch besser ausgeschöpft werden kann. Wir sehen in der Vorlage daher auch einen Anreiz zur aktiven Waldbewirtschaftung.

Für unseren Verband ist es aber ein zentraler Punkt, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass die Wirtschaftsakteure nicht an die Richtpreise gebunden sind und frei über die Preisgestaltung entscheiden. Ebenfalls erachten wir es als sinnvoll, dass eine regionale Differenzierung vorgenommen wird.

Unser Verband würde es zudem begrüssen, wenn der Verband bei der Festlegung der Richtpreise berücksichtigt wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Emailadresse info@svbk.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Schweiz. Bürgergemeinden und Korporationen

A blue ink signature of Georges Schmid, consisting of a stylized 'G' and 'S'.

Georges Schmid
Präsident

A blue ink signature of Elias Maier, written in a cursive style.

Elias Maier
Geschäftsführer



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

wald@bafu.admin.ch

Solothurn, 8. Januar 2024

**21.463 Parlamentarische Initiative Fässler Daniel
Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern
Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen. Viele davon sind im Besitz von kleinen Waldflächen und gehören keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation an. Insbesondere für diese kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und die Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind keine professionellen Holzverkäufer. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.



Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldSchweiz sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

WaldSchweiz begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Paolo Camin
Geschäftsleiter a.i.
Leiter Wirtschaft und Wissen

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik



FORSTUNTERNEHMER SCHWEIZ
ENTREPRENEURS FORESTIERS SUISSE

Helvetiastrasse 17, 3000 Bern 6
T 031 350 89 86, F 031 350 89 88
info@fus-efs.ch, www.fus-efs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
wald@bafu.admin.ch

Bern, 10.01.2024

Stellungnahme zu 21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern – Teilrevision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage zu äussern.

Der Verband Forstunternehmer Schweiz befürwortet vorbehaltlos die vorgeschlagene Ergänzung des Waldgesetzes mit Art. 41b Richtpreise für Rohholz, Absatz 1-4. Die Regelung entspricht der Praxis der inzwischen aufgelösten Holzmarktkommission (HMK), in die auch unser Verband institutionell eingebunden war. Dies vor dem Hintergrund, dass zahlreiche unserer Verbandsmitglieder neben dem Erbringen von forstlichen Dienstleistungen auch ein geschäftliches Standbein im Rundholzhandel haben und somit an Transparenz und Preisbildungsprozessen im Rundholzmarkt unmittelbar interessiert sind.

Die Preisempfehlungen der HMK hatten unserer Meinung nach eine stabilisierende Wirkung auf den Holzmarkt, indem insbesondere nach erhöhtem Schadholzanfall eine effiziente Abfuhr und Verarbeitung des anfallenden Rohstoffs gewährleistet werden konnte. Mit der Herausgabe von Preisempfehlungen steigt die Transparenz für alle Marktteilnehmer, wovon insbesondere nicht professionelle Anbieter von Rohholz profitieren. Die Forstunternehmer Schweiz versprechen sich davon eine verstärkte Holzmobilisierung namentlich im heute unternutzen Privatwald. Das entspricht ja auch den übergeordneten ressourcenpolitischen Zielsetzungen des Bundes im Bereich Wald und Holz.

Wichtig für die Akzeptanz bei den Marktteilnehmern ist, dass die Preisempfehlungen zwischen Anbieter- und Abnehmervertretern fair ausgehandelt und nicht einseitig festgesetzt werden. Die Preisempfehlungen müssen sich zudem an internationalen Marktpreisen für Rohholz orientieren. Überhöhte, nicht konkurrenzfähige Rohholzpreise hätten einen negativen Effekt auf die Wertschöpfungskette Schweizer Holz zur Folge, da der Importanteil steigen würde. Bzw. wären wegen des fehlenden Grenzschatzes für Holz und Holzprodukte (keine Zölle bzw. Importkontingente) sowieso nicht durchsetzbar.

Übrigens ist gerade diese internationale Durchlässigkeit des Marktes für Holz und Holzprodukte ein schlagendes Argument gegen allfällige Befürchtungen für kartellähnliche Verhältnisse in der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft im Zusammenhang mit Preisempfehlungen, die seinerzeit Voruntersuchungen der Wettbewerbskommission ausgelöst haben. Der sehr internationale und durchlässige Markt für Holz und Holzprodukte ist in jedem Fall ein mächtiger Preisbildungsfaktor, der jeder marktfernen bzw. marktverzerrenden Preisempfehlung entgegenstehen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Jermann', written in a cursive style.

Bernard Jermann, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Furrer', written in a cursive style.

Roland Furrer, Geschäftsführer



WaldAargau

Verband der Waldeigentümer

WaldAargau | Im Roos 5 | 5630 Muri

wald@bafu.admin.ch

Muri, 20. Dezember 2023

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort WaldAargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Die Mitglieder von WaldAargau sind öffentliche und private Waldbesitzer sowie Organisationen von Privatwaldbesitzern. Durch die Mitglieder werden 38'000 ha Wald bewirtschaftet. Dies entspricht rund 80% der gesamten Waldfläche im Kanton Aargau. WaldAargau vertritt die Anliegen und Interessen der Aargauer Waldeigentümer.

Insbesondere für das in der Schweiz und auch im Aargau vorherrschende kleinparzellierte Waldeigentum sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst durchführen zu können.

Der Holzverkauf ist für viele Waldbesitzende und für alle Forstbetriebe im Aargau die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldbesitzenden. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und somit auch die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen für alle Akteure in und um den Wald dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können. Dies ist deshalb von grosser Wichtigkeit, da aufgrund der geografischen Lage der Schweiz ausländische Märkte einen grossen Einfluss auf das inländische Geschehen haben.



Nur wenn der Holzverkauf für die Waldbesitzenden wirtschaftlich rentabel ist, herrscht für diese ein genügend grosses Interesse den Wald auch zu bewirtschaften. Und nur ein bewirtschafteter Wald kann langfristig seine gesetzlich verankerten Funktionen erfüllen und sich an die sich stetig verändernden klimatischen Bedingungen auch zeitgerecht anpassen.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldAargau sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

WaldAargau begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldAargau

Vreni Friker
Präsidentin

Felix Moor
Geschäftsführer



WaldAppenzell

Verband der Waldeigentümer

wald@bafu.admin.ch

Appenzell, 20. Dezember 2023

Parlamentarische Initiative 21.463 «Preisempfehlung auch für Schweizer Wälder» - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldAppenzell vertritt die Interessen der Waldeigentümer der Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden. Viele davon sind im Besitz von kleinen Waldflächen und gehören keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation an. Insbesondere für diese kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind keine professionellen Holzverkäufer. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.



Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldSchweiz sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

Aufgrund obiger Ausführungen unterstützt WaldAppenzell die Pa. Iv. 21.463 über die Änderung des Waldgesetzes.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen freundlich

WaldAppenzell

Stefan Müller, Präsident

Vernehmlassung Teilrevision Waldgesetz - Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern



voegeli57@bluewin.ch

Ä  _BAFU-wald

Lara

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung Teilrevision Wald Gesetz.

WaldGlarnerland begrüsst und unterstützt vollumgänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

WaldGlarnerland

Mathias Vögeli
Präsident WaldGlarnerland
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden GL



WaldLuzern

Verband der Waldeigentümer

Schellenrain 5 | 6210 Sursee

wald@bafu.admin.ch

Sursee, 12. Dezember 2023

21.463 PA. IV. FÄSSLER DANIEL PREISEMPFEHLUNGEN AUCH FÜR HOLZ AUS SCHWEIZER WÄLDERN TEILREVISION WALDGESETZ – VERNEHMLASSUNGSANTWORT WALDLUZERN

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldLuzern vertritt rund 6'800 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer - davon ein grosser Teil Private, die 36'000 Hektaren Wald besitzen, pflegen und bewirtschaften.

Für die vielen Luzerner Privatwaldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um Waldpflege und Holznutzung marktangepasst zu planen und durchzuführen. Sie sind keine professionellen Holzverkäufer, umso wichtiger sind für sie gute Grundlagen für die Preisgestaltung, damit sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern nicht benachteiligt sind.

Der Holzverkauf ist für die Luzerner Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl in Bezug auf die nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise.

Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für Kundinnen und Kunden sowie für Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie gewährleisten die Pflege der Wälder sicherzustellen und damit auch die vielfältigen Ökosystemleistungen, welche sie für die Gesellschaft erbringen.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen für Waldeigentümerinnen und -eigentümer dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen reagieren zu können.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldSchweiz sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion, das erste Glied der Wertschöpfungskette Holz.



WaldLuzern begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

WaldLuzern

Ruedi Gerber
Präsident

Werner Hüsler
Geschäftsführer



CH-6371 Stans, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251

Per E-Mail
wald@bafu.admin.ch

Stans, 2. Januar 2024

Vernehmlassung (21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel) Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wälder Teilrevision Waldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

WaldNidwalden bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur vorgeschlagenen Teilrevision äussern zu können. Wir erachten angesichts der bestehenden Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse eine wettbewerbskonforme Kommunikation von Richtpreisen für Rohholz als sinnvoll.

In Nidwalden gibt es einige Waldflächen, die keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation angehören. Für die kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können. Viele von ihnen kennen die jeweilige Marktlage nicht gut, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen sind sie angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz helfen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, die der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.

WaldNidwalden unterstützt die vorgelegte Teilrevision des Waldgesetzes.

Freundliche Grüsse
WaldNidwalden

Richard Barmettler
Präsident



wald@bafu.admin.ch

Sarnen, 10. Januar 2024

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern

Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldObwalden vertritt knapp 90% der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Kanton Obwalden, zum grossen Teil Korporationen und Bürgergemeinden. Es hat aber auch einige Private die im Besitz von kleinen Waldflächen sind und keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation angehören. Insbesondere für diese kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind keine professionellen Holzverkäufer. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer eine wichtige Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.



Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldObwalden sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

WaldObwalden begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldObwalden

Ueli Wallimann

Präsident



WaldStGallen WaldLiechtenstein

Verband der Waldeigentümer

wald@bafu.admin.ch

Degersheim, 15.12.2023

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen für Holz aus Schweizer Wäldern

Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort Wald St. Gallen & Liechtenstein

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Wald St. Gallen & Liechtenstein vertritt rund 16'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Kanton St. Gallen. Viele davon sind im Besitz von kleinen Waldflächen und gehören keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation an. Insbesondere für diese kleineren Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind keine professionellen Holzverkäufer. Da sie die jeweilige Marktlage nicht gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer im Nachteil. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Die mehrheitlich bäuerlichen Waldeigentümer informieren sich hauptsächlich über die Zeitschrift St.Galler Bauer, welche wöchentlich erscheint. Sie sind es gewohnt, dass sie sich aktuell über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Urprodukte informieren können.

Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.



Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von Wald St. Gallen & Liechtenstein sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

Wald St. Gallen & Liechtenstein begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Wald St. Gallen & Liechtenstein

Andreas Widmer
Präsident

Heinz Engler
Geschäftsführer



WaldUri

Verband der Waldeigentümer

Geschäftsstelle | Klausenstrasse 2 | 6460 Altdorf

wald@bafu.admin.ch

Altdorf, 15. Dezember 2023

**21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel.
Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern
Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort WaldUri**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. WaldUri vertritt die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Kanton Uri. Für diese Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Preisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können.

Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer die wichtigste Einnahmequelle. Sie sind daher auf aktuelle Informationen zum Marktgeschehen angewiesen, sowohl bezüglich der nachgefragten Sortimente als auch hinsichtlich der aktuellen Preise. Preisempfehlungen für Rohholz schaffen Planungssicherheit und Transparenz für die Kundinnen und Kunden sowie für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Sie helfen ihnen, die Pflege des Waldes sicherzustellen und die Ökosystemleistungen, welche der Wald für alle erbringt, zu gewährleisten.

Bis zur Auflösung der Holzmarktkommission (HMK) stellten deren Markteinschätzungen und Preisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen dar. Da Holzschläge eine Vorlaufzeit benötigen, ist der Austausch zwischen Verkäufer- und Käuferorganisationen über Markttrends wichtig, um frühzeitig auf Entwicklungen bei der Nachfrage und den Preisen reagieren zu können.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldUri sinnvoll. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

WaldUri begrüsst und unterstützt vollumfänglich die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bruno Wipfli
Präsident WaldUri



WaldZürich

Verband der Waldeigentümer

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald
CH-3003 Bern

Elgg, 8. Januar 2024

21.463 Pa. Iv. Fässler Daniel. Preisempfehlungen auch für Holz aus Schweizer Wäldern
Teilrevision Waldgesetz – Vernehmlassungsantwort WaldZürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Teilrevision des Waldgesetzes äussern zu können.

WaldZürich vertritt rund 18'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Zürcher Kantonsfläche besitzen. Viele davon sind im Besitz von kleinen Waldflächen und gehören keinem Forstbetrieb oder keiner professionellen Holzvermarktungsorganisation an.

Der Holzverkauf ist für viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer neben anderen vermarktbareren Ökosystemleistungen noch immer die wichtigste Einnahmequelle. Insbesondere für die Privatwaldorganisationen, aber auch für einzelne Waldeigentümerinnen und -eigentümer sind Richtpreisempfehlungen für Rohholz ein wichtiges Hilfsmittel, um die Waldpflege und Holznutzung marktangepasst planen und durchführen zu können. Da sie die jeweilige Marktlage weniger gut kennen, sind sie bei Verhandlungen mit erfahrenen und professionellen Holzeinkäufern der meist grossen Abnehmer immer etwas im Nachteil.

Bis zur Auflösung der nationalen und kantonalen Holzmarktkommissionen stellten deren Markteinschätzungen und Richtpreisempfehlungen wichtige Entscheidungshilfen für unsere Mitglieder dar. Zahlreiche Mitglieder haben sich seither auf unserer Geschäftsstelle erkundigt, ob und ab wann Richtpreisempfehlungen wieder möglich sind.

Dass sich die vorgeschlagene Teilrevision des Waldgesetzes an eine analoge Regelung im Landwirtschaftsgesetz anlehnt, ist aus Sicht von WaldZürich gerechtfertigt. Auch beim Rohholz geht es um die Urproduktion und damit um das erste Glied in der Wertschöpfungskette.

WaldZürich begrüsst und unterstützt die Vorlage für die Änderung des Waldgesetzes vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Res Sudler, Präsident

Manuel Peterhans, Vorstand/Ressort Holzmarkt



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Umwelt

Per E-Mail an:

wald@bafu.admin.ch

Bern, 21. November 2023

042.4-00005: Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme im rubrizierten Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir zur Revision des Waldgesetzes¹ in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 des Kartellgesetzes² wie folgt Stellung.

Gesetzesentwurf und begleitender Bericht

Gemäss dem zu beurteilenden neu in das Waldgesetz aufzunehmenden Artikel 41b sollen die Organisationen der Waldeigentümer auf nationaler oder auf regionaler Ebene Richtpreise für Rohholz herausgeben können. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Lieferanten und die Abnehmer haben sich auf die herauszugebenden Richtpreise geeinigt.
- Die Richtpreise sind nach Baumarten, Sortimenten und Qualitätsabstufungen differenziert.
- Die einzelnen Unternehmen werden nicht zur Einhaltung der Richtpreise gezwungen.
- Es handelt sich nicht um Konsumentenpreise.

¹ Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald, WaG; SR 921.

² Bundesgesetz vom 6.10.1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, KG; SR 251.

Gemäss dem begleitenden Bericht der UREK-S³ (nachfolgend: Bericht) veröffentlichte die Holzmarktkommission (nachfolgend: HMK) bis 2019 Richtpreise für den Schweizer Rundholzmarkt. Die Wettbewerbskommission (nachfolgend: WEKO) habe diese mit dem Verdacht auf horizontale Preisabsprachen unter Beobachtung genommen. Die organisierenden Verbände der HMK seien daraufhin im Austausch mit der WEKO zum Schluss gekommen, auf die Veröffentlichung von Richtpreisen künftig zu verzichten. Seither würden keine Richtpreise mehr veröffentlicht, sondern nur noch rückblickende, regelmässige Preiserhebungen.

Die vorliegend zu beurteilenden Richtpreise sollen gemäss Bericht Informationen über die erwartete Entwicklung von Angebot und Nachfrage signalisieren. Insbesondere die zahlreichen privaten Waldeigentümer seien auf transparente Informationen zu den aktuellen Marktpreisen angewiesen. Die Richtpreise sollen zu einem stabileren Angebots- und Nachfrageverhalten führen. Dadurch soll sich die Bereitschaft zu einer verstärkten Waldpflege und Holzernte erhöhen, was seinerseits positive Auswirkungen auf die Sicherstellung der Waldfunktionen habe.

Stellungnahme der Wettbewerbskommission

Vorbemerkungen

Die WEKO führt selber keine Marktbeobachtungen durch und hat sich deshalb bisher nicht mit Richtpreisen für Rohholz beschäftigt. Sie teilt die im Rahmen der genannten Marktbeobachtung geäusserte Einschätzung des Sekretariats der WEKO, wonach die gemeinsame Festlegung von Richtpreisen durch Unternehmen, die auf der gleichen Marktstufe tätig sind, gegen das Kartellgesetz verstossen könnte. Dies wäre im Rahmen eines Verfahrens (Vorabklärung oder Untersuchung) zu prüfen gewesen. Insbesondere weil die HMK die Richtpreise aufgegeben hat, hat das Sekretariat der WEKO keine Vorabklärung eröffnet. Aus diesem Grund hat die WEKO nie beurteilt, ob die Richtpreise der HMK gegen das Kartellgesetz verstossen.

Bei der nachfolgenden Einschätzung der Richtpreise für Rohholz handelt es sich nicht um eine kartellrechtliche, sondern um eine wirtschaftspolitische Beurteilung. Beurteilt werden nicht die in der Vergangenheit durch die HMK publizierten Richtpreise, sondern die im neu in das Waldgesetz aufzunehmenden Artikel 41b beschriebenen Richtpreise.

Nachteile von Richtpreisen

Wenn keine Richtpreise vorliegen, berücksichtigen die einzelnen Unternehmen in den Preisverhandlungen in der Regel insbesondere die eigenen Kosten sowie die Eigenschaften der Nachfrage. Die unternehmensspezifischen Kosten sind oft nur dem Unternehmen selber, nicht aber einer zentralen Institution bekannt, welche die Richtpreise festlegen müsste. Deshalb besteht die Gefahr, dass zentral festgelegte Richtpreise zu Ineffizienzen führen. Wird der Richtpreis zum Beispiel zu hoch festgelegt, sind Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglicherweise nicht bereit, Holz zu einem unter dem Richtpreis gelegenen Preis zu verkaufen, selbst wenn ihre Kosten unter dem Richtpreis liegen. Die Folge könnte ein Unterangebot an Rohholz sein.

Grundsätzlich wäre es zwar möglich, die unternehmensspezifischen Kosten der Sägereien und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Festlegung der Richtpreise zu berücksichtigen. Dazu müssten diese Informationen der die Richtpreise festlegenden Instanz gemeldet werden. Dadurch entsteht die Gefahr, dass unter Konkurrenzunternehmen sensible Informationen ausgetauscht werden und es auf diesem Weg zu kollusivem Verhalten kommt.

Ausserdem wären bei der Festlegung der Richtpreise nur die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie die direkten Abnehmerinnen und Abnehmer des Rohholzes vertreten. Die nachgelagerten Marktstufen und die Konsumentinnen und Konsumenten könnten hingegen keinen Einfluss auf die Richtpreise nehmen. Dadurch entsteht die Gefahr, dass überhöhte

³ Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) vom 31.8.2023.

Richtpreise festgelegt werden. Zwar haben die Sägereien ein Interesse daran, das von ihnen verarbeitete Holz günstiger einzukaufen als ihre Konkurrentinnen. Wenn aber alle Sägereien zum gleichen überhöhten Preis Rohholz beziehen und wenn sie diese Preise an die nachgelagerten Marktstufen weitergeben können, ist ihr Interesse gering, sich für tiefere Rohholzpreise einzusetzen. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten bei der Festlegung der Richtpreise nicht ausreichend berücksichtigt würden.

Alternativen zu Richtpreisen

Mit einem Anteil von rund 70 % befindet sich der Grossteil des Waldes im Besitz der öffentlichen Hand. Die verbleibenden 30 % der Waldfläche gehört rund 250 000 privaten Eigentümerinnen und Eigentümern.⁴ Viele von diesen besitzen nur kleine Waldflächen. Sie können keinen grossen Aufwand für die Beschaffung von Informationen zur Marktlage betreiben.

Um diesen Aufwand möglichst gering zu halten, können Informationen zu den Faktoren publiziert werden, die mutmasslich einen Einfluss auf die Richtpreise hätten. Dazu gehören zum Beispiel Angaben zu den sogenannten Zwangsnutzungen, also den Holzmengen, die zum Beispiel aufgrund von Sturmschäden oder Insektenbefall auf den Markt gebracht werden müssen. Auch historische Marktpreise oder Einschätzungen zur Entwicklung der Nachfrage werden bereits heute für manche Regionen publiziert, zum Beispiel in den vierteljährlichen Holzmarktberichten der Holzmarkt Ostschweiz AG. Auf dieser Grundlage können die einzelnen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Preisverhandlungen mit den Sägereien zu führen.

Zusätzlich dazu gibt es bereits heute Genossenschaften, welche die Vermarktung des Holzes ihrer Mitglieder übernehmen. Durch die gemeinschaftliche Vermarktung ihres Holzes können die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer die entsprechenden Kosten reduzieren.

Aus Sicht der Wettbewerbskommission reichen die erwähnten Massnahmen aus, um Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in die Lage zu versetzen, einen fairen Preis für ihr Holz auszuhandeln. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dazu zusätzlich Richtpreise erforderlich sein sollen.

Fazit

Die Publikation von Richtpreisen kann zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs führen. Diese Gefahr ist bei der Publikation von Marktinformationen oder der gemeinschaftlichen Vermarktung von Holz durch Besitzerinnen und Besitzer kleiner Waldflächen geringer. Weil damit die gleichen Ziele ebenfalls erreicht werden können, lehnt die Wettbewerbskommission die vorliegende Revision des Waldgesetzes ab.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin

Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁴ Forststatistik des Bundesamtes für Statistik, Tabelle «Forstflächen nach Eigentübertyp und Kantonen» <www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.26305067.html> (16.10.2023).

21.463 é Iv. Pa. Fässler Daniel. Faire des recommandations de prix également pour le bois de forêts suisses
Révision partielle de la Loi sur les forêts – Réponse de Forêt Valais à la procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Vous nous avez offert la possibilité de nous exprimer sur le projet de révision partielle de la Loi sur les forêts. Nous vous en savons extrêmement gré. ForêtValais représente les propriétaires des forêts valaisannes.

Au niveau suisse, beaucoup de propriétaires de forêts ne sont pas des professionnels de la vente de bois. Connaissant mal la situation du marché, elles et ils sont désavantagés pour négocier avec les acheteuses et les acheteurs expérimentés, souvent de grands négociants et négociantes. La vente de bois est la principale source de rentrées pour beaucoup de propriétaires de forêts. Ils ont donc besoin d'informations actuelles sur l'évolution du marché, qu'il s'agisse des assortiments recherchés ou des prix du moment. Des recommandations de prix pour les bois bruts sont un gage de sécurité pour planifier, et aussi de transparence, tant pour les propriétaires de forêts que pour leurs clientes et clients. Elles aident les propriétaires à assurer l'entretien de la forêt et à garantir les services écosystémiques qu'elle fournit à l'ensemble de la société.

Jusqu'à la dissolution de la Commission du marché du bois (CMB), ses analyses du marché et ses recommandations de prix étaient des aides essentielles à la décision. Les coupes de bois exigeant un certain temps de préparation, il est important que les organisations de vendeurs et d'acheteurs échangent des informations sur les tendances du marché afin de pouvoir réagir rapidement à l'évolution de la demande et des prix.

Le fait que la proposition de révision partielle de la Loi sur les forêts s'appuie sur des dispositions analogues à la Loi sur l'agriculture est jugé pertinent par notre faîtière, ForêtSuisse. Il en va du bois brut comme d'une production primaire aussi et donc comme du premier échelon de la filière de mise en valeur.

Forêt Valais salue et soutient pleinement le projet de modification de la Loi sur les forêts.

Nous vous remercions de l'attention que vous accorderez à notre prise de position et restons volontiers à disposition pour toute demande complémentaire.

Pour Forêt Valais



Olivier TURIN
Président



Christina GIESCH
Directrice